

Michael Baumgarten

Mein Preß-Prozeß nach den Acten

Leipzig: Lehmann, 1859

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768036593>

Druck Freier  Zugang



Mein Preß = Prozeß

nach den Acten.

Von

M. Baumgarten,

Dr. u. Prof. d. Theol.

Manum de tabula.

Leipzig.

Vd. Lehmann.

1859.

Wissenschaftliche Bibliothek

der Universität Rostock



1858

1858

Dr. Schmidt

1858

Die Inhalt.

	Seite.
Die Thatsache	1
Die Vertheidigung	3
Das Urtheil	36



Ente
1
3
38

Die Fortschritte
Die Verteidigung
Das Werk

nungswidrig, sondern vielmehr symbolmäßig war, so mußte es mir dieses in seinem Erachten und Urtheil über meine Theologie zu Gute kommen lassen. Freilich hätte das zu der Vorlage des Ministeriums etwas übel gestimmt, aber die Forderung der Gerechtigkeit und der Wahrheit, die einem geistlichen Gericht doch über alle Menschenautorität gehen muß, erheischte dieses Zugeständniß unerbittlich.

Wir müssen demnach behaupten, daß das Consistorialerachten sowohl in dem, was es zu viel, als auch in dem, was es zu wenig thut, einen höchst bedenklichen Charakter von Befangenheit und Parteilichkeit an den Tag legt.“

B. S. 117: „Ist nun das Erachten des Consistoriums theologisch richtig und ist das Urtheil des Ministeriums durch diesen Beirath der Oberkirchenbehörde kirchengültig geworden, so ist dem Ministerium, so ist dem landesherrlichen Oberbischof nicht zu verdenken, daß so verfahren ist, wie es gegen mich vorliegt. Aber der Oberbischof und das Ministerium sind durch die Theologen betrogen, das Consistorium hat in jenem Erachten sein eigenes Grundgesetz gebrochen, und der Oberkirchenrath hat die Landeskirchenordnung verrathen.“

A. S. 141: „Dafür hätte ich wohl sorgen wollen, daß, wäre es vermöge einer gesetzlich fixirten Competenz zu einer Verhandlung zwischen dem Consistorium und mir gekommen, der Schluß ein wesentlich anderer geworden wäre, als er jetzt ausgefallen ist. Meine persönliche Erscheinung und wenige Worte meines Mundes würden genügt haben, um eine ganze Reihe von theils lächerlichen, theils empörenden Aufstellungen, die das Consistorium in seinem Erachten zu Papier gebracht hat, von vornherein unmöglich zu machen oder auch sofort zu vernichten.“

Die Vertheidigung.

Hochwürdiger Herr Rector,
Hochverehrtes Engeres Concil.

In der Sitzung des Verehrlichen Engeren Concils am 5. d. M. habe ich erfahren, daß das Hohe Ministerium des Innern sich veranlaßt gefunden hat, dieses Verehrliche akademische Gericht auf meine jüngst erschienene Schrift: „Eine kirchliche Krisis in Mecklenburg“ mit der Weisung aufmerksam zu machen, daß in derselben Vergehen gegen das Preßgesetz vom 4. März 1856 enthalten zu sein schie- nen. In Folge dessen hat das Verehrliche akademische Gericht in der gedachten Sitzung mir vier Stellen der ge- nannten Schrift vorgelegt, in welchen ich mich über das Verhalten des Großherzogl. Consistoriums zu Rostock und des Großherzogl. Oberkirchenraths zu Schwerin in der Angelegenheit meiner Amtsentlassung ausgesprochen habe, und ist mir hinsichtlich dieser Stellen eine Erklärung ab- verlangt worden.

Laut Ausweises des Protokolls besagter Sitzung habe ich sofort in einem längeren Vortrag diese meine Erklärung abgegeben und das Hauptmoment derselben zu Protokoll dictirt, dabei aber mir eine weitere schriftliche Ausführung

vorbehalten, welche ich nicht verfehle hiermit gehorsamt zu überreichen.

Ghe ich in die Sache selbst eintrete, kann ich nicht umhin meine Verwunderung, ja mein Staunen auszusprechen, daß ich in die Nothwendigkeit versetzt bin, vor diesem Verehrlichen Gericht als Beklagter in solcher Angelegenheit erscheinen zu müssen. Meine Herren Richter wissen nicht bloß aus unmittelbarster Kunde, was mir in den letzten Monaten widerfahren ist, sondern da sie demselben Stande angehören, dessen Glied zu sein ich die Ehre habe, so sind sie auch in der Lage mein Geschick mitempfinden zu können. Wahrlich es ist hart, wenn einem öffentlichen Lehrer mitten in seinem gedeihlichen Wirken der Mund durch einen Federstrich geschlossen wird, wenn einem Theologen, der lediglich in treuer Ueberzeugung seinem Gott zu dienen sich beeifert, Gewissen und Glauben abgesprochen wird, und dieses ist über mich verhängt, ohne daß ich dessen die geringste Ahnung haben konnte, ohne daß ich auch nur ein Wort zu meiner Vertheidigung und Rechtfertigung vorbringen durfte.

Nachdem mir aber dies widerfahren war, hätte ich wohl erwarten dürfen, daß die Hochverehrliche Universitätscorporation, der ich mich freue, bis zum 12. Januar d. J. sieben Jahre angehört zu haben, meine Vertretung übernehmen würde, da es am Tage liegt, außerdem von mir auch nachgewiesen ist, daß die Universität als solche durch das mir angethane Unrecht in ihren eignen Rechten gekränkt worden ist. Aber vergeblich ist meine Hoffnung gewesen und überall ist bis zur Stunde im Lande Mecklenburg, für welches ich mit allen meinen Kräften redlich und gewissenhaft gearbeitet, Niemand aufgetreten, der sich meiner öffentlich angenommen hätte. Unter diesen Umständen blieb mir nichts Anderes übrig, als selbst meine Sache zu führen und das ist geschehen in der oben bezeichneten Schrift. Es ist dieselbe also eine Nothwehr im strengsten

Sinne des Wortes, und jeder unbefangene Leser wird gestehen, daß sie diesen Charakter auch von Anfang bis zu Ende bewährt.

Denn diese Schrift thut weiter Nichts, und beabsichtigt auch weiter Nichts, als daß sie die in meiner persönlichen Angelegenheit öffentlich geschehenen Dinge mit ihren richtigen Namen bezeichnet; und zwar thut sie dies in durchaus maßvoller und durchaus leidenschaftloser Weise. Ein bitterer Schmerz ist es mir deshalb, wenn von eben daher, von wo ich wohl berechtigt war Schutz und Vertretung für mich zu erwarten, diese meine pflichtschuldige Nothwehr gegenwärtig einer gerichtlichen Verfolgung unterliegen soll.

Indessen zu der Weisheit und Gerechtigkeit dieses gelehrten Richtercollegiums hege ich das feste Vertrauen, dasselbe werde, wenn es meine authentische Erklärung über Natur und Art meiner beanstandeten Schrift so wie über Sinn und Tendenz der vier incriminirten Stellen vernommen hat, eine Anwendbarkeit des genannten Preßgesetzes auf den hier vorliegenden Fall für statthaft überall nicht länger halten, oder zum mindesten doch die allgemeine Möglichkeit einer Subsumtion des gegenwärtigen Falles unter die Strafbestimmungen jenes Gesetzes nach gewissenhafter Erwägung der in Betracht kommenden Umstände durch ein freisprechendes Urtheil wiederum aufheben.

Der mir hier gestellten Aufgabe werde ich dergestalt nachkommen, daß ich zuvörderst ausgehend von dem ausgesprochenen Sinn und Zweck des Preßgesetzes vom 4. März 1856 die völlige Unthunlichkeit einer gerichtlichen Verfolgung meiner Schrift nach diesem Gesetze darzulegen versuche. Sodann werde ich für den Fall, daß das Ver ehrliche Gericht wider Verhoffen sich von der Richtigkeit dieser meiner Ausführung nicht überzeugen sollte, die in dem genannten Gesetze selbst zu meiner Vertheidigung enthaltenen Momente vorführen und zeigen, daß dieselben

auf meine Schrift überhaupt und namentlich auf die vier beschuldigten Stellen angewandt zu einer vollständigen Exculpation mehr als ausreichend befunden werden müssen.

Die Ueberschrift des angezogenen Gesetzes lautet: „Zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse“ und gerade ebenso lautet die Ueberschrift des provisorischen Preßgesetzes vom 26. Juni 1850. Diese Ueberschrift bezeichnet ganz deutlich den Sinn, in welchem alle Einzelheiten des Gesetzes verstanden sein wollen. Der Ausdruck: Schutz setzt voraus, daß es sich um Güter handelt, welche in der Art von der Presse angetastet werden können, daß sie wirksam können und daher müssen geschützt werden. Diese Güter sind die großen Schätze der Menschheit, die Güter des nationalen, politischen, kirchlichen und socialen Gemeinschaftslebens. Angetastet werden können daher diese Güter nur von einem menschenfeindlichen oder frevelhaften Sinn, der innerlich mit dem Ziel und Wege der Menschheit zerfallen ist. Auf denselben Begriff führt auch der Ausdruck Mißbrauch der Presse. Schon die ältesten gesetzlichen Bestimmungen über den Mißbrauch der Schrift geben deutlich zu verstehen, daß sie einen frevelhaften bössartigen Sinn im Auge haben; die bekannten Worte der 12 Tafeln: *Si quis pipulo occentassit, carmenve condissit, quod infamiam faxit, flagitiumque alteri etc.* geben den Grundton an für die gesammte römische Gesetzgebung über die Vergehen der Schriftsteller, der Ausdruck *libellus famosus*, der auch in die *O. C. O.* übergegangen ist, bezeichnet das vornehmste Delict dieser Gattung und wie sehr die römische Gesetzgebung bei den Verbrechen durch Schrift den bösen Sinn betont wissen will, erhellt außerdem aus *l. 5, § 9 D. de injuriis*, wo der *animus injuriandi* nicht bloß als *dolus*, sondern sogar als *dolus malus* bezeichnet wird.

Die geschichtliche Erwägung unserer Ueberschrift führt uns noch einen Schritt weiter. Mecklenburg macht den Anspruch ein lutherisches Land zu sein; wenn nun die Ge-

gesetzgebung dieses Landes von dem Mißbrauch der Presse redet, so muß diesem Ausdruck der Begriff von dem rechten Gebrauch der Presse zu Grunde liegen. Welches aber der rechte Gebrauch der Presse sei, kann unter Protestanten überall niemals zweifelhaft sein. Bekanntlich ist der erste weltgeschichtliche Gebrauch der Presse im eigentlichen Sinne die ursprüngliche weltüberwindende Geistesregung der protestantischen Kirche selber. Luther's reformatorische Schriften und Luther's Uebersetzung der Bibel haben zuerst gezeigt, welche unberechenbare Geistesmacht in der Kunst der Druckerpresse verborgen lag und diese so reich gesegnete Literatur muß daher für das protestantische Bewußtsein den Typus und die Norm des rechten Gebrauches der Presse bilden. Und wenn daher die Gesetzgebung eines protestantischen Landes von dem Mißbrauch der Presse spricht, so will nothwendig dieser Ausdruck jedesmal nach jenem Vorbilde bemessen werden. Denn es gilt hier wenn irgendwo der bekannte Ausspruch des Sallust, daß eine Sache durch dieselben Kräfte, durch welche sie entstanden ist, auch erhalten werde. Wollte demnach die Gesetzgebung eines protestantischen Landes von dieser Norm abgehen, so würde das Datum eines solchen Preßgesetzes das Ende des lutherischen Characters eines solchen Landes sein, und dieses Preßgesetz selber wäre der Anfang eines Mißbrauches der Presse im protestantischen Sinne des Wortes; gleichwie der gedruckte index libr. prohibitorum der römischen Kirche lediglich ein Mißbrauch der Presse im wahren Verstande des Wortes ist. Diese geschichtliche Norm giebt uns nun für die Bestimmung des gesetzlichen Ausdrucks: Mißbrauch der Presse, einen weiteren Gesichtspunkt an die Hand. Bekanntlich nehmen die Propheten und Apostel, deren Schriften Luther durch die Presse Jedermann zugänglich gemacht hat, kein Ansehen der Person, bis auf die höchsten Spitzen der menschlichen Gesellschaft richten sie nicht selten ihren Angriff und das Schwert, welches sie führen, das Schwert

des Geistes ist unter allen Waffen, die es giebt, die schärfste und tödtendste. Ebenso ist Luther's Kampf vornehmlich gegen denjenigen gerichtet, welcher den höchsten Stuhl in der Christenheit inne hatte, und so nachdrücklich hat er seine Streiche geführt, daß bis auf den heutigen Tag die geschlagenen Wunden unheilbar sind. Demnach kann der Character des verwundenden und verletzenden Worts an sich und beträfe dasselbe die geheiligtesten Autoritäten, unmöglich im protestantischen Sinne das Merkmal der verbrecherischen Presse sein. Einem Preßgesetz von solcher Tendenz würde zu allererst die deutsche Bibel, sodann Luther's Schriften und endlich auch die Bekenntnisse der lutherischen Kirche, welche den Pabst den Antichrist und die Bischöfe dessen Helfer nennen, verfallen sein; es wäre ein Gesetz, welches ein protestantisches Land wiederum in die Finsterniß des Mittelalters zurückzuführen sich unterfinge. Es darf demnach in keinem Fall als eine loyale Auffassung gelten, wenn man die Ueberschrift des Preßgesetzes vom 4. März 1856 in solchem antiprottestantischen Sinne deuten wollte. Wenn nun demnach nicht der etwa hie und da als verlegend empfundene Inhalt einer Schrift das Merkmal eines Mißbrauchs der Presse sein darf, woran ist dann dieser Mißbrauch zu erkennen? Lediglich in dem Sinn und der Intention des Schriftstellers muß dieses Merkmal enthalten sein und in diese Tiefe muß hinabsteigen, wer hier richtig unterscheiden will; wer aber solches nicht kann oder will, kann überall in dieser Frage für competent nicht erachtet werden. Der Mißbrauch der Presse ist der Gebrauch der öffentlichen Schrift im Sinn und Wege des Fleisches und der rechte nothwendige Gebrauch der Presse ist der Gebrauch dieser Geisteswaffe im Sinn und Wege des Geistes. Des Fleisches Art ist, überall an sich selber zu halten, immerdar sein Signes zu suchen und geltend zu machen, nullum corpus agit in se ipsum; die Weise des Geistes dagegen ist es, sich nie anders als durch Selbst-

verläugnung, Selbsthingabe und Liebe zu behaupten. Das ist eine scharfe Linie, die jeder richtig organisirte Mensch mit Sicherheit erkennen kann, das ist eine thatsächliche Scheidung, die den Heuchler, der für sein fleischliches Treiben das Wort des Geistes vorschützt, entlarven und den Verfolgten, dessen Eifer für Wahrheit man als Ausbruch der Selbstsucht unschädlich zu machen sucht, schützen muß. Es ist das eine thatsächliche Scheidung, bei welcher die Worte, welche leicht trügen, durch die That und das Leben entweder widerlegt oder bestätigt werden müssen. Das ist nun der Stand der Propheten und Apostel, so wie auch unseres Reformators, daß sie bei dem Zeugniß ihrer schneidenden Wahrheit niemals ihr Signes gesucht haben, daß sie vielmehr im Voraus wußten, sie würden für ihr Wort zu leiden haben und sich auch nachher diesem Leiden willig untergeben haben. Durch diesen hohen und heiligen Stand sind die Bezeichneten himmelweit und ewig geschieden von Allen, welche äußerlich ihr Wort nachzuahmen suchen, um ihre eigene Ehre und ihren Gewinn, so wie Anderer Schanden und Schande zu erzielen.

Nach diesem Kriterium muß sich bestimmen lassen, ob meine Schrift unter das Preßgesetz fällt oder nicht. Es fällt mir nicht ein, und ist mir nie in den Sinn gekommen, was der Unverstand mir vorgeworfen hat, mich neben die Propheten und Apostel und den Reformator der Christenheit stellen zu wollen, aber das allerdings nehme ich für mich in Anspruch, daß ich an meinem geringen und bescheidenen Theile mich beeifere, den heiligen und gesegneten Fußstapfen jener hehren Gottesmänner zu folgen. Und ich freue mich, daß die Männer, welche in meiner Sache entscheiden sollen, mein Leben seit bald 8 Jahren aus der Nähe beobachtet haben und daher wohl wissen können, welcher Geist mich regiert. Ich lasse es daher getrost auf das Gewissen und das Zeugniß meiner Herren Richter ankommen, wenn ich sage, daß ich nicht mein Signes suche,

sei es Ehre oder Herrschaft, sei es Gewinn oder Genuß und eben deshalb auch auf keines Menschen Kränkung oder Schaden bedacht bin oder ausgehe. Die ewige Wahrheit, welche mir Gottes Gnade in Jesu Christo hat ins Herz leuchten lassen, sie ist es, die mich erfüllt und beseligt und weil ich weiß, daß der Besitz derselben für alle Menschen bestimmt ist, und Niemand ihrer entrathen kann, der nicht seine menschliche Bestimmung verfehlen will, so muß ich für die Ausbreitung dieser Wahrheit arbeiten und streiten, und wenn es sein soll, auch um ihretwillen leiden. Diese Wahrheit kennt keinen Neid, keinen Haß, keine Rache, sie reinigt das Gemüth von allen diesen bösen Geistern der Finsterniß, sie verlüßt ihrem Freunde auch mitten im Leiden um ihretwillen alle Bitterkeit und ich kann es bezeugen, daß ich im gegenwärtigen Augenblick, da ich um der Wahrheit willen angeklagt bin, Nichts sehnlischer wünsche, als das überströmende Gefühl der Seligkeit, mit welchem das Bewußtsein der Wahrheit mein Herz erfüllt, allen meinen Verklägern und Widersachern mittheilen zu können. Aus diesem Geiste ist meine Schrift entstanden und in diesem Geiste allein will und kann sie verstanden werden. Ich muß deshalb darauf bestehen, daß man diese Schrift, mit einem Gesetz, welches dem Mißbrauch der Presse in einem protestantischen Lande wehren will, gänzlich unverworfen lasse.

Auf dasselbe Resultat werden wir geführt, wenn wir von dem zuletzt gewonnenen geschichtlichen Standpunkte noch einmal auf das in der Ueberschrift unserer beiden Preßgesetze gleichmäßig enthaltene Wort: Schutz zurückblicken. Die vier fraglichen Stellen meiner Schrift beziehen sich, wie schon bemerkt auf zwei Oberbehörden unserer Landeskirche. Eine Anwendung des Preßgesetzes auf diese Stellen würde also den Sinn haben müssen, daß diese Kirchenbehörden durch eine gerichtliche Ahndung meiner schriftlichen Aeußerung über dieselben geschützt werden sollen; ich

behaupte aber, daß diese Anwendung des Gesetzes nicht bloß keinen Schutz gewähren, sondern vielmehr das Gegentheil bewirken müßte, mithin ein offener Mißbrauch des Gesetzes sein würde. Da das Preßgesetz von schriftstellerischen Angriffen auf die Ehre der geistlichen Behörden und Personen redet, so setzt es allerdings voraus, daß es Fälle geben könne, in denen das richterliche Verfahren den genannten Schutz zu gewähren im Stande sei, und wenn die Sache allerdings auch etwas spinöses ist, so lassen sich doch wohl solche Fälle ausfindig machen. Jedenfalls ist aber soviel klar, daß der vorliegende Fall nicht dahin gehört. Ich habe in einer durchaus ernsten, gewissenhaften, wissenschaftlichen Untersuchung den beiden genannten Behörden in Ansehung ganz bestimmter und offenkundiger Thatsachen Pflichtversäumnisse vorgeworfen. In diesem Falle giebt es für die beiden Kirchenbehörden keinen andern Schutz, als daß sie sich entweder öffentlich über das Vorgeworfene rechtfertigen oder, wie sie öffentlich gesündigt haben, auch öffentlich dafür Buße thun. Jeder äußerliche Schutz, den man den so angegriffenen Kirchenbehörden wollte angedeihen lassen, müßte nothwendig den Schein zu Wege bringen, daß sie selber nicht im Stande oder nicht Willens seien, sich selber zu schützen, es würde dann aber dieser Versuch lediglich dazu dienen, die beiden Kirchenbehörden erst vollends bloß zu stellen und schuglos zu machen. Eine katholische Kirchenbehörde hat freilich außer der persönlichen Würde auch immer noch ein irgendwie unabhängiges Attribut weltlicher Macht und Herrlichkeit, hier kann daher auch wohl von äußerlichem Schutz die Rede sein, obgleich jeder ernstgesinnte Katholik der Meinung sein wird, daß, wo gegen den moralischen Ruf einer Kirchenbehörde Thatsachen zur Deffentlichkeit gebracht sind, diese Kirchenbehörde verpflichtet sei selber sittlich zu handeln entweder in der einen oder in der andern Weise und dieses allein geeignet ist, das vorhandene

Mergerniß wirksam zu beseitigen, alles Andere aber jedenfalls untergeordnet sein müsse. Nur der crasse Hierarchismus und Ultramontanismus, wie er sich etwa c. 8, 10, 11, 12, 13, 14. C. II Qu. 7. de Haereticis ausspricht, ist im Stande, hier die Ordnung umzukehren. Wollte man daher diesen äußerlichen Schutz auch protestantischen Kirchenbehörden unter obwaltenden Umständen zu Gute kommen lassen, so würde man dieselben nach dem Maßstab protestantischer Schätzung eben damit herabwürdigen und es wäre also auch von diesem Gesichtspunkte aus die Anwendung des Preßgesetzes in diesem Fall ein Abfall vom Protestantismus. Mithin gewährt uns die richtige Betrachtung und Erwägung der in der Ueberschrift des Preßgesetzes vom 4. März 1856 enthaltenen und ausgesprochenen Momente das unzweifelhafte Resultat, daß von einer Anwendung des genannten Gesetzes auf den vorliegenden Fall nicht die Rede sein könne, weil eine solche Anwendung gegen den offen ausgesprochenen Sinn und Willen des Gesetzes von vornherein verstoßen würde.

Mit diesem meinem Proteste gegen jegliche Anwendung des Preßgesetzes auf meinen Fall muß ich aber um so mehr gehört werden, da ich nachweisen kann, daß ich diese Einrede nicht etwa jetzt erst erfunden habe, weil ich mit dem Preßgesetz bedroht werde, sondern vielmehr nach diesem Grundsatz auch da gehandelt habe, wo ich im Stande bin, das Preßgesetz gegen meine Verkläger in Anwendung zu bringen. Das Consistorium hat sein bekanntes Erachten über meine vermeintlichen Verabreichungen freilich, soweit ersichtlich ist, nicht selber publicirt, dasselbe wird aber nicht zu behaupten wagen, daß diese Publication wider sein Wissen und Willen geschehen sei, mithin ist das Consistorium auf alle Fälle und zwar in erster Linie der Concipient des Erachtens nach § 30 des Preßgesetzes vom 4. März 1856 für den Inhalt des gedachten Erachtens

verantwortlich. Denn daß es in dem Erachten amtlich gehandelt hat, wird das Consistorium vor dieser Verantwortlichkeit nicht schützen können; der Rechtsatz l. 13 § 1 D. de injuriis besagt weiter nichts, als daß in der Regel die Präsumtion gilt: Einer werde im Wege des amtlichen Handelns keine Injurie begehen, allein da in l. 17 § 32 ibid. ausdrücklich von Injurien der Magistratspersonen die Rede ist, so wird das Ungewöhnliche allerdings als möglich angenommen und deshalb auch die Strafbarkeit in diesem Falle von den römischen Juristen unumwunden ausgesprochen. Mit diesem Grundsatz stimmt überein, was A. D. Weber aufstellt, s. über Injurien und Schmähschriften II, 67. Demnach leidet es keinen Zweifel, daß es mir zusteht, das Consistorium wegen seines Erachtens injuriarum zu belangen, und zwar sind für diese Anklage die mannigfaltigsten Anhaltspunkte vorhanden. Bekanntlich hat in dem Erachten Nichts so allgemeinen Unwillen hervorgerufen, wie der gehässige Ton und der leidenschaftliche Geist, der dieses Actenstück durchwaltet und durchgängig characterisirt. Die Einzelheiten, welche diesen Character darlegen, sind so mannigfaltig und complicirt, daß es ermüden würde, dieselben aufzählen zu wollen. Dieses Ortes wird es genügen, zuerst im Allgemeinen auf Folgendes aufmerksam zu machen: einen kleinlich leidenschaftlichen Geist verräth es, wenn das Consistorium in dem ungewöhnlich ernstern Geschäft, in welchem es über Glauben und Ehre, über Amt und Brod eines akademischen Collegen zu Gerichte sitzt, den Styl meiner Schriften zu schulmeistern im Stande ist, wie ich dieses nachgewiesen habe (s. meine Krisis u. s. w. p. 70. 71.); ein Uebermaaß leidenschaftlicher Erregtheit und Willkühr ist es, wenn dieses Consistorium, worüber es weder befragt noch überall competent ist, mir jedes wissenschaftliche Verdienst und jede wissenschaftliche Fähigkeit öffentlich abspriecht (s. meine Krisis u. s. w. p. 71. 72.); eine im höchsten Grade gehässige

Verstimmtheit gegen mich ist es, wenn alle meine Aufstellungen in diesem amtlichen Botum in partem deteriorum interpretirt werden, wozu fast jede Seite des Erachtens mehr als einen Beleg bietet und zwar dies nicht selten wider die offenbare Wahrheit, wider deutliche Erklärungen meinerseits, wovon ich in der „Krisis“ p. 73 ein eclatan-tes Beispiel aufgezeigt habe. Ich sage demnach nicht zu viel, sondern spreche nur das Urtheil vieler unbefangener, aufmerksamer Leser des Consistorialerachtens aus, wenn ich behaupte, es geht ein injurirender Ton und Geist durch dieses ganze Actenstück des kirchlichen Landesgerichts. Insbesondere aber mache ich mich anheischig, drei ganz offenbare Injurien der allerschlimmsten Art in dem Erachten nachzuweisen: p. 236 des Consistorialerachtens heißt es: „Wir haben hier nur die practische Consequenz jener erörterten Principien des Professor Baumgarten, indem nicht bloß gegen die factische, sondern auch gegen die unzweifelhaft zu Recht bestehende Obrigkeit Auflehnung und blutiger Krieg gerechtfertigt wird.“ Es ist das offenbare crimen perduellionis, welches hier einer meiner Schriften zum Vorwurf gemacht wird, mindestens findet hier die Bezüchtigung desjenigen Verbrechens statt, welches nach § 17 des Preßgesetzes folgendermaßen bestimmt wird: Wer in einer Druckschrift die Grundlagen des Staats und der Staatseinrichtungen oder die letzteren selbst angreift, wer die Achtung vor den bestehenden Gesetzen oder gesetzlichen Zuständen zu vernichten sucht u. s. w. Das Gesetz bestimmt für dies Verbrechen Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten und Geldbuße von 20—300 Thalern als Strafe. Nun bestimmt § 19 des genannten Gesetzes, daß, wer in einer Druckschrift eine Person einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen erklärten That bezüchtigt, die Wahrheit seiner Behauptung zu erweisen schuldig sei; vermöge er solches nicht, so sei er mit Gefängniß von 1 Monat bis zu 1 Jahr und Geldbuße von

25—1000 Thaler zu bestrafen. Die letztgenannte gesetzliche Bestimmung des Preßgesetzes bringe ich in Anwendung gegen die oben bezeichnete Beschuldigung des Consistorialerachtens. Den Beweis der Wahrheit jener seiner Bezüchtigungen hat das Consistorium sich selber unmöglich gemacht, denn als Grund für seine Behauptungen hat es einen Satz meiner Schriften beigebracht, den es erstlich nicht bloß aus seinem Zusammenhang herausgerissen, sondern wider den ausdrücklich ausgesprochenen Sinn dieses Zusammenhangs interpretirt hat. Außerdem hat es zweitens diesen Satz noch gewaltsam verstümmelt. Es liegt hier ohne alle Frage eine qualificirte Verläumdung vor, welche nach § 19 b. des Preßgesetzes zu beurtheilen und zu bestrafen ist. Denselben offenbaren Character qualificirter Verläumdung trägt die Stelle des Consistorialerachtens p. 185: „er (Prof. Baumgarten) beweist allerdings durch sein eigenes Beispiel, daß es überhaupt keine Schranke und keine Schutzwehr gegen die maßlosten Extravaganzen und Ordnungswidrigkeiten giebt, wenn eidlich angelobte Verpflichtungen so ungescheut und so geflissentlich gebrochen werden können.“ Durch die Berufung auf mein eigenes Beispiel wird das zwiefache „So“ des angeführten Satzes die Aussage einer Thatsache und zwar einer Thatsache meines Verhaltens; es wird mir demnach hier ohne alle Frage ungescheuter und geflissentlicher Bruch eidlich angelobter Verpflichtungen Schuld gegeben, mithin nicht nur ein einfacher Eidbruch, sondern, was kein gewissenhafter Mensch ohne Schauder und Entsetzen zu denken und auszusprechen vermag: ungescheuter und geflissentlicher Eidbruch. Nach Heffter's Lehrbuch des Strafrechts p. 330, 6. Auflage ist der einfache Eidbruch strafbar, wenn der Eid, welcher Fall eben der meinige wäre, der Obrigkeit angelobt ist und es wird dieses Verbrechen nach den Gesetzen mehrerer deutschen Bundesstaaten mit mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe geahndet, s. Heffter

§ 412, 4. Es würde demnach jener Satz des Consistorialerachtens nach § 19 a des Preßgesetzes zu behandeln sein. Ferner behaupte ich, daß die Zusammenstellung meiner mit denen, welche Luther den Hunden und Säuen verglichen hat, welche Zusammenstellung sich pag. 185 des Consistorialerachtens findet, gegen einen unbescholtenen Theologen, dessen Charakter auch seine Gegner Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, eine injuria atrox sei. Abgesehen aber auch davon, daß das Consistorium in allen drei genannten Fällen den Beweis der Wahrheit nicht geführt hat, noch jemals zu führen im Stande sein wird, liegt auch der animus injuriandi in jenen Stellen klar zu Tage. Ich muß es wiederholen, daß kein unbefangener Leser in dem Consistorialerachten den durchstehenden Ton der Maßlosigkeit und Gereiztheit, Feindseligkeit, Erbitterung und Leidenschaftlichkeit wird verkennen können oder läugnen wollen. Es wird aber dieser Umstand um so mehr zu bedeuten haben und um so schwerer ins Gewicht fallen müssen, da es sich um ein amtliches Erachten handelt und zwar von Seiten eines kirchlichen Gerichtes, da ferner die offenkundig vorliegenden Umstände, unter denen dieses Erachten entstanden ist, den allerhöchsten Grad der Unparteilichkeit, Ruhe, Besonnenheit, Gerechtigkeit und Wahrheit diesem geistlichen Gerichte zur unabweislichen Pflicht machen mußten. Außerdem kommt zur vollständigen Würdigung jenes maßlos leidenschaftlichen Charakters des genannten Erachtens noch der Umstand zur Erwägung, daß der Concipient des Erachtens, wie meine Herren Richter so gut als ich wissen, sich sonst überall beeifert, als ein Mann der Schonung und Milde zu erscheinen, während in dem Consistorialerachten über meine Theologie abgesehen von allem Andern eine Neigung zur Rüge und Anklage, zur Verdächtigung und Verlästerung obwaltet, die sich gar nicht genug thun kann. Schließlich mache ich dieses Verehrliche Gericht noch darauf aufmerksam,

daß ich im Stande bin, mich auf Geständnisse aus der Mitte des Consistoriums selber zu berufen, welche den vorhandenen animus injuriandi schon durch sich selber juristisch vollständig constatiren. Dieses Alles und viel mehr steht mir zu Gebote, wenn ich das Preßgesetz zu meinem Vortheil in Anwendung bringen will. Ich habe bisher darauf Verzicht gethan, weil ich der Meinung war, daß es sehr auch meine Ankläger die gewöhnlichen und gesetzlichen Regeln der Sitte und der Ordnung aus den Augen gesetzt haben, es doch zur gedeihlichen Erledigung dieser Angelegenheit dienlicher und der Sache angemessener sein würde, wenn ich dem mir zustehenden Zwangsrecht entsagend, die Sache dem freien Urtheil der Theologen und der christlichen Gemeinde anheimgabe. Auf Grund dieses Verzichtes auf das mir zu Gebote stehende Recht ist meine Schrift entstanden, sie ist der Versuch einer Selbstvertheidigung gegen die meine ganze Persönlichkeit auf das Schwerste verletzenden Ehrenkränkungen des publicirten Consistorialerachtens; sie hat daher ihrer ganzen Natur und Entstehung nach Nichts gemein mit demjenigen Gebiet, auf welches sich das Preßgesetz bezieht, sie ist toto genere verschieden von dem libellus famosus oder dem Pasquill, sie ist eine rein und streng theologische und kirchliche Debatte in einer die Gewissen und Gemüther unserer Landeskirche tief aufregenden und verwirrenden Angelegenheit, sie ist, ich sage es mit steigendem Nachdruck, die pflichtschuldige Nothwehr eines auf das Tiefste öffentlich gekränkten Theologen unserer Landeskirche vor den Augen der gesammten Landesgemeinde. Wahrlich es wäre ein beklagenswerther Zuwachs unserer kirchlichen Verwirrung, in der wir während der gegenwärtigen Krisis stehen, wenn das brachium saeculare richterlicher Gewalt in diese Angelegenheit, welche lediglich die Seelen und Gewissen anlangt, einzugreifen sich entschließen könnte.

Abgesehen aber auch von den ernstesten und gewichtigsten

Gewissensbedenken, welche einer Anwendung des Preßgesetzes auf diese meine Schrift entgegenstehen, giebt es außerdem allgemeine nicht zu übersehende Vernunftgründe und Rechtsmomente, welche einem Verehrlichen akademischen Gerichte hier die äußerste Vorsicht empfehlen. Was auch immer für die Heilsamkeit und Nothwendigkeit der Preßgesetzgebung gesagt werden mag, das ist doch von den strengsten und ernstgesinntesten Männern, deren eine lange Reihe von John Milton bis Babington Macaulay ist, nachgewiesen worden, und muß als ein zugestandener Grundsatz aller Träger und Vertreter wahrer menschlicher Bildung und Wissenschaft angesehen werden, daß die Freiheit des öffentlichen Wortes in der Schrift als ein großes und unveräußerliches Gut der christlichen, insonderheit der protestantischen Menschheit in hohen Ehren gehalten werden müsse und man sich deshalb nur aus äußerster Noth und mit der zartesten Rücksicht und Scheu zu einer Beschränkung dieses freien Wortes im Wege des Zwangsrechtes entschließen dürfe. Ich kann nicht unterlassen, hierfür auf die Worte eines Mannes, der einst eine Zierde unserer Hochschule war und noch gegenwärtig unter den Juristen als eine Autorität namentlich für die hier vorliegende Materie gilt, zu verweisen. Adolph Diederich Weber schreibt in seinem Werk über Injurien und Schmähschriften Folgendes: „Aber der guten Sache freimüthiger Schriftsteller, die man nur darum anfeindet, weil sie sich durch keine persönlichen Rücksichten abhalten lassen, ihrer Ueberzeugung zu folgen, dieser muß man sich gegen jedes Unrecht annehmen, was ihnen bei Richtern und Gewalthabern bereitet wird“ (s. III. p. 1. 2.). Und in dieser Beziehung freue ich mich, so schmerzlich dieser Umstand mich auch sonst berühren muß, vor dem akademischen Gerichte einer im ersten Paragraph ihrer Statuten mit Nachdruck als protestantisch bezeichneten Universität zu stehen. Die deutschen Hochschulen behaupten mit Recht den Ruhm,

die Pflegerinnen der selbstständigen Wissenschaft und des freien Geistesworts in Rede und Schrift zu sein. Ein Verehrliches akademisches Gericht zu Rostock wird sich daher zehnmal besinnen, ehe es die Hand bietet, diesen herrlichen Ruhm an seinem Theile zu verdunkeln, ja nicht einmal den Schein eines solchen Unterfangens wird es auf sich laden wollen. Dieses akademische Gericht wird ferner um so weniger eine solche bedenkliche und gefährliche Bahn betreten wollen, da es sich hier um ein Schriftstück handelt, zu dessen Veröffentlichung der Verfasser wesentlich dadurch genöthigt worden ist, weil die Universitätscorporation die Rechte ihres ehemaligen Genossen so wie ihre eignen Rechte wahrzunehmen und kräftig zu vertreten zur rechten Zeit versäumt hat. Weiter hebe ich es als einen günstigen Umstand hervor, daß die entscheidende Stimme in dieser meiner Angelegenheit den akademischen Rechtslehrern unser Universität zusteht. Es gewinnt nämlich den Anschein, als ob die große Lehre der historischen Rechtsschule, daß das Recht ein wichtiges und ernstes Lebensmoment der sittlich-menschlichen Gemeinschaft bildet, bereits wiederum verdunkelt zu werden droht, daß man sich bereits wiederum sehr allgemein in den Gedanken hineinlebt, als ob das Recht ein todter Formalismus sei, und die Handhabung des Rechts Nichts als ein künstlicher Mechanismus. Es ist einleuchtend, daß die akademischen Rechtslehrer schon um ihrer Existenz willen den Beruf haben, diesem verderblichen Bahn entgegenzutreten, sie müssen darauf bestehen, daß die Jurisprudenz eine Wissenschaft und kein Handwerk ist, sie müssen verlangen, daß die Subsumtion eines Factums unter ein bestimmtes Gesetz nicht eine mechanische, sondern eine wissenschaftliche, nicht eine physische, sondern eine ethische Function ist, mithin jedesmal beruhen muß auf dem Eindringen in den Gesamtcharakter des *facti quaestionis*, wie in den Sinn und Geist des betreffenden Gesetzes. Wird aber im vorliegenden

Falle dieser unabweislichen doppelten Forderung genügt, so halte ich mich überzeugt, das Resultat könne kein anderes sein, als daß meine Schrift und unser Preßgesetz überall Nichts mit einander zu schaffen haben. In jurisdischer Beziehung mache ich ferner geltend, daß bei Fragen über Injurien nothwendig alle Umstände des Handelns und zwar in ihrem Zusammenhang wollen erwogen sein und berufe mich hiefür auf Hefster a. a. D. p. 239 und auf A. D. Weber a. a. D. I. p. 10. 207. Diese Erwägung kann aber niemals anders als zu meinen Gunsten ausfallen. Insbesondere hebe ich auch in diesem Zusammenhang hervor, daß meine Schrift ihrem wesentlichen Charakter und Inhalt nach eine durch unerhört und beispiellos flagranten Angriff hervorgerufene und abgenöthigte Selbstvertheidigung ist. In solchem Zusammenhang erkennt aber das gesunde Rechtsbewußtsein von vornherein auf Indemnität. „Die Anwendung der Injurienklage auf diejenigen, die sich einer rechtmäßigen Vertheidigung bedienen, fällt weg“ schreibt A. D. Weber I, 24. Und „gerechte Vertheidigung und Selbsterhaltung ist statthaft“ ders. II, 51. Auch darauf darf ich mich berufen, daß das, was sich freilich von selbst verstehen muß, weil es auf der allgemeinen Billigkeit beruht, auch regierungsseitig anerkannt und ausgesprochen worden ist. In der unlängst zu Schwerin erschienenen offenbar officiösen Schrift: „Das Verfahren wider den ord. Prof. d. Theol. Dr. Baumgarten in Rostock“ heißt es p. 31: „Das Recht einer würdigen Vertheidigung hat ihm gewiß nicht beschränkt werden sollen“. Es ist mir von vielen Seiten durch urtheilsfähige Stimmen das Zeugniß ertheilt, daß ich in meiner Krisis dieses Maaß einer würdigen Vertheidigung nicht überschritten habe. Endlich muß ich noch im Allgemeinen auf die gesammte juristische Tendenz der mehrerwähnten Schrift von A. D. Weber: über Injurien und Schmähchriften, aufmerksam machen. Der Name des

Verfassers bürgt dafür, daß diese Schrift nicht der Trivulität und Zügellosigkeit das Wort redet, zum Ueberflus hat er sich auch selber dagegen ausdrücklich verwahrt (s. I, p. 9. 10. III, p. 1.), aber bei aller strengen Haltung, welche gegen den wirklichen animus injuriandi sich geltend macht, geht derselbe darauf aus zu zeigen, wie in sehr vielen Fällen die Gerichte nur dann ihre Pflicht thun, wenn sie Injurienklagen, die so oft unbegründeter Massen angebracht werden, von vorneherein abweisen (s. I, p. VI, VIII, IX, 119, 127, 225. II, 51, 53, 59, 60, 198, 199. III, 1, 219, 220, 222.). Wenn das Verehrliche akademische Gericht diesem Grundsatz und Vorgang einer naheliegenden und allgemein geachteten Autorität folgt, so ist es mir nicht zweifelhaft, daß dasselbe durch diese meine gegebene allgemeine Erklärung so weit befriedigt sein wird, um jede weitere gerichtliche Verfolgung der anhängig gemachten Sache auf sich beruhen zu lassen.

Schließlich aber halte ich es für Pflicht, noch einmal den ganzen Ernst der Verantwortlichkeit in dieser Sache dem Gewissen des Verehrlichen Gerichtes vorzuhalten. Unsere gesammte Landeskirche befindet sich gegenwärtig unbestreitbar in einer sehr verhängnißvollen Krisis, und Jeder, der in den obschwebenden Streitfragen zu handeln hat, muß vor allen Dingen sein Gewissen vor dem heiligen Angesichte Gottes prüfen, daß er sich nicht verschulde und nicht Etwas thue, was er nicht wieder gutzumachen im Stande sein werde. Es ist bereits genug gesündigt worden und hohe Zeit ist es geworden, daß man sich ernstlich umwende von den verderblichen Wegen, damit nicht der Riß, der uns bedroht, ein unheilbarer werde. Das Verderben aber besteht darin, daß man den freien Lauf des göttlichen Wortes zu hemmen sucht. Scheltworte und Drohungen, Verlegerungen und Lasterungen haben bisher die Stelle von Beweisen des Geistes und der Kraft gegen mich vertreten; sollen nun auch noch Gefängnißhaft und

Kerkermeister hinzukommen, um kirchliche Fragen und Verwirrungen zu entscheiden und zu erledigen? Leider giebt es immer noch Theologen, welche stumpfsinnig genug sind, einem solchen finsternen mittelalterlichen Wahne anzuhängen und das Wort zu reden; ich kann aber die Hoffnung nicht lassen, daß die Einsicht und das Gewissen meiner verehrten Herren Richter erleuchtet genug ist, um zu erkennen, daß man den Kampf der Geister mit solchen rohen Fleischswaffen nicht zu Ende bringen könne, und daß die Anwendung solcher Mittel in diesem Falle meinen Richtern nothwendig mehr verderblich werden müßte, als mir selber. Demnach bleibt nach meiner Ansicht für dieses Verehrliche Gericht keine andere Entscheidung übrig, als welche der römische Proconsul Gallio in Korinth einst den Juden ertheilte, als sie den Apostel Paulus vor seinem Richterstuhl wegen seiner evangelischen Wirksamkeit verklagten. Der römische Staatsmann entschied, wie folgt: *Εἰ μὲν οὖν ἦν ἀδικημά τι, ἢ ῥαδιούργημα πονηρόν, ὡς Ἰουδαῖοι, κατὰ λόγον ἂν ἵνεσχόμεν ὑμῶν· εἰ δὲ ζήτημά ἐστι περὶ λόγου καὶ ὀνομάτων καὶ νόμου τοῦ καθ' ὑμᾶς, ὄψεσθε αὐτοί· κριτὴς γάρ ἐγὼ τοιῶν οὐ βούλομαι εἶναι· Καὶ ἀπέλασεν αὐτοὺς ἀπὸ τοῦ βήματος.*

Sollte aber dieses Verehrliche Gericht meiner bisherigen Erörterung beizupflichten nicht vermögen und ungeachtet der entgegenstehenden gewichtigen Gründe auf eine Anwendung des Preßgesetzes vom 4. März 1856 bestehen, so erlaube ich mir Folgendes auszuführen. Es gereicht mir zuvörderst zur Genugthuung, daß die gerichtliche Anfrage sich lediglich auf solche Äußerungen meiner Schrift bezieht, welche in Ansehung der beiden angegriffenen Kirchenbehörden Thatsächliches innerhalb bestimmt gegebener Grenzen aussagen. Daraus erhellt, daß die Rechtsanschauung, welche § 21 des genannten Gesetzes ausgesprochen ist, hier normirend sein würde. Daß in den sub Nr. 2, 3, 4 bezeichneten Stellen etwas ganz Bestimmtes und zwar

Thatsächliches zur Aussage kommt, ist ohne Weiteres klar, aber auch an der sub Nr. 1 angeführten Stelle ist das Generelle des Ausdrucks durch meine früheren Ausführungen (s. meine Krisis p. 85 — 91. p. 70 — 84) bestimmt umgränzt und ferner ist die Bezeichnung des Lächerlichen und Empörenden nicht eine generelle Bezeichnung der betreffenden Persönlichkeiten, worin etwas Injurirendes gefunden werden könnte (s. Heffter a. a. D. § 301, 7), sondern der Ausdruck für bestimmte Neußerungen eines amtlichen Erachtens, welche als Thatsachen gelten müssen.

Freilich sind meine Neußerungen in den sub Nr. 1, 2, 4 angestrichenen Stellen collectivisch auf die beiden mehrgedachten Kirchenbehörden bezogen und es würde, soweit eine beleidigende Neußerung darin gefunden werden müßte, § 18 des Preßgesetzes in Anwendung kommen. Indessen habe ich auf Grund bekannter Thatsachen ausdrücklich erklärt, daß ich in jedem der beiden kirchlichen Collegien eine einzelne Persönlichkeit vorzugsweise im Sinne habe und diese vornämlich verantwortlich mache (s. meine Krisis p. 68, 69, 63—65, 117). Müssen nun meine Neußerungen so genommen werden, wie ich sie ausgesprochenemassen gemeint habe, so würde das Beleidigende, wenn etwas Dergleichen darin enthalten wäre, immer vorzugsweise die einzelne Persönlichkeit treffen, also unter die Ueberschrift von Nr. VI des Preßgesetzes fallen. Ich muß es natürlich dem Ermessen dieses Hohen Gerichts anheimgeben, ob es in dieser Sache mehr auf das Formelle, oder mehr auf das Materielle das Hauptgewicht der Entscheidung legen will, indessen muß ich darauf bestehen, daß, wenn auch das Gericht für die Anwendung des § 18 entscheidet, auch in diesem Falle der in § 22 enthaltene Kanon zur Geltung kommen müsse, weil die hier vorhandene eventuelle Beleidigung, wie bereits nachgewiesen, nicht genereller, sondern durchaus specieller und thatsächlicher Natur

sei und den Charakter einer bestimmten Verläumdung an sich tragen würde.

Ob ich nun aber weiter auf die Erörterung der gesetzlichen Bestimmungen eingehe, muß ich mir erlauben, die eine von den bezeichneten vier Stellen meiner Schrift als in keinem Fall für gerichtliche Verhandlungen zulässig auszuschneiden. Ich habe an der sub Nr. 3 angeführten Stelle ausgesprochen, daß die Hochw. Herrn Consistorialräthe eine bestimmte hinsichtlich meines Glaubensstandes gegen mich erhobene Anklage der entsetzlichen Art entweder öffentlich zu beweisen oder öffentlich zu widerrufen verpflichtet seien; träte weder das Eine noch das Andere ein, so wäre auf Grund des unzweifelhaften Wortes Christi Mtth. 5, 23, 24 ihre Ausschließung vom heil. Abendmahl Pflicht der Kirche. Mit dieser meiner Erklärung thue ich nichts Anderes, als was jedem protestantischen Christen kraft des unantastbaren Schriftprinzips unserer Landeskirche vollkommen zusteht. Es handelt sich hier lediglich um eine reine *res domestica inter parietes ecclesiae* und keiner weltlichen Macht, keiner richterlichen Behörde kommt es zu, sich in diese Sache einzumischen. Der Ausdruck des akademischen Gerichts über jene meine Aeußerung scheint darauf zu führen, daß hier die Lehre von der bedingten Injurie zur Anwendung kommen soll. Den juristischen Werth dieser schlüpfrigen Lehre will ich auf sich beruhen lassen (vgl. Weber I, 170), aber ich behaupte, daß der Begriff der Injurie hier schlechterdings unstatthaft ist und ungefähr ebensoviel zu bedeuten habe, als wenn Jemand die Häresis als eine Injurie gegen den lieben Gott bezeichnet. In der von mir bestimmten Bedingung liegt keine Injurie, sondern eine sittliche Nothwendigkeit, über welche allein das Urtheil der christlichen Gemeinde competent ist. Ebenso wenig hat die Ausschließung von dem heil. Mahle etwas mit Injurien zu thun, denn alle Zuchtmittel der protestantischen Kirche sind principmäßig von

der Art und Natur weltlicher Strafen geschieden. *Ministri non debent confundere hanc ecclesiasticam poenam per excommunicationem cum poenis civilibus.* Art. Smalc. p. 334. Ich befinde mich demnach mit jener meiner Behauptung in einem heiligen Gebiete, zu welchem keine Jurisprudenz und kein Strafrecht Zugang hat und nimmermehr werde ich vor dem weltlichen Forum über diese Sache zu Rede stehen und weiß, daß die gesammte protestantische Kirche in dieser meiner Auffassung mich vertreten muß und wird.

In Ansehung der drei übrigen Stellen bin ich für den Fall, daß das Hohe Gericht auf meine oben entwickelte Ansicht von dem Gesamtstande der Sache nicht eingehen sollte, in der Lage, die mir durch das Preßgesetz selber an die Hand gegebenen Vertheidigungsmomente für mich geltend zu machen. In dieser Beziehung mache ich zuvörderst aufmerksam auf den ersten Satz des § 22, wo es heißt: „Der Beweis der Wahrheit ist in den Fällen des § 21 sub a zulässig, in den Fällen des § 21 sub b ausgeschlossen.“ Es ist aus diesem Satze einleuchtend, daß in meinem Fall, der wie bemerkt, unter § 21 sub a zu subsumiren, der Beweis der Wahrheit zugelassen ist. Dabei ist nicht unwichtig, die dieser gesetzlichen Bestimmung zu Grunde liegende ratio ins Auge zu fassen. Diese ratio kann wohl keine andere sein, als die, daß das Recht der öffentlichen Rüge gegen Amtspersonen gewahrt werden soll, um das Gewissen der staatlichen und kirchlichen Organe bei ihren Amtshandlungen rege und wach zu erhalten. Es liegt also in Bezug auf die Amtspersonen hier dieselbige Rechtsanschauung zu Grunde, welche das Corpus juris mit so großem sittlichen Ernst folgendermaßen formulirt hat: *Eum qui nocentem infamabit non esse bonum aequum ob eam rem condemnari, peccata enim nocentium nota esse et oportere et expedire s. lex 17 § 18 D de injurr.* Da es sich in meinem Falle um protestantische Kirchenbehörden handelt, so fällt dieser Rechtsgrundsatz

hier um so mehr ins Gewicht. Daß Kirchenbehörden auch in der höchsten Sphäre nicht infallibel sind und daher im Falle des Irrthums der Correction bedürftig bleiben, ist bekanntlich ein wesentliches Fundament unserer Kirchenreformation. Diesen Beweis der Wahrheit, den das Gesetz mir gestattet, bin ich bereit, sofort anzutreten und es ist mir darum sehr leicht, ihn zur vollkommenen Evidenz zu erheben, da meine Behauptungen, wie schon bemerkt, in sich selbst durchaus begränzt sind und ihre Begründung jedesmal in meiner Schrift selbst enthalten ist.

Was die Behauptung von der Reihe lächerlicher und empörender Aufstellungen des Consistorialerachtens anlangt, so betrete ich den Weg der demonstratio ad oculos. Ich fordere meine geehrten Herren Richter auf, die oben bezeichneten Stellen meiner Schrift, welche sich sämmtlich auf den Thatbestand des Consistorialerachtens beziehen, mit Aufmerksamkeit durchzulesen und ich behaupte, daß ein ehrwürdiger Richter, wenn er die Sätze des Consistorialerachtens, welche ich als lächerlich bezeichnet habe, durchmustert, die Miene zum Lächeln verziehen wird. Und ebenso behaupte ich, werde ein kaltblütiger unparteiischer Richter, wenn er dasjenige betrachtet, was ich empörende Aufstellungen genannt habe, in seinem Gesicht die aufsteigende Gluth des Unwillens merken müssen. Ich lasse es getrost auf diese Probe ankommen und brauche deshalb weiter Nichts hinzuzufügen.

In der zweiten Stelle soll ich, wenn ich den Ausdruck des Verehrlichen Gerichts richtig erinnere, dem Consistorium „eine absichtliche Parteilichkeit“ vorgeworfen haben. Ich kann diesen Ausdruck für den in der incriminirten Stelle enthaltenen Sinn als ganz zutreffend nicht anerkennen. Was ich behaupte ist dies: Das Consistorium hat ein wichtiges Vertheidigungsmoment, welches in einer meiner Schriften, die demselben zur Beurtheilung vorgelegt war, enthalten ist, gänzlich mit Stillschweigen übergangen.

Kennen mußte das Consistorium, auch abgesehen von dem erwähnten Umstand, dieses Moment um so mehr, da es einer im ganzen Lande vielbesprochenen Thatsache angehört. Jeder muß zugeben, daß dies ein höchst auffallendes Factum ist, da dieses Vertheidigungsmoment sich gerade auf die Hauptfrage des Ministeriums, nämlich meine Stellung zu den symbolischen Büchern bezieht. Jeder muß fragen, wie ist es möglich geworden, daß das Consistorium dieses wichtige und bedeutende Moment unberührt gelassen hat? Wäre nun dieser Umstand der einzige seiner Art in dem Consistorialerachten, so hätte ich ihn lediglich nach seiner factischen Beziehung bemerklich gemacht; seine innere Qualität aber würde ich als ein stummes Räthsel haben stehen lassen. Jetzt aber habe ich eine ganze Reihe von Sätzen und Ausführungen nachgewiesen, in denen das Consistorialerachten theils zu viel, theils zu wenig thut und damit um so sicherer in beiden Fällen eine leidenschaftliche Befangenheit und Verstimmung an den Tag legt, wie denn überall das Consistorialerachten, was allgemein anerkannt ist, durchgängig seine Ungunst gegen mich in der mannigfaltigsten und anstößigsten Weise zu Tage legt. Es ist demnach ein völlig gesichertes Gesetz der Hermeneutik, wenn ich jenen höchst auffälligen Umstand in diesem Zusammenhang verstehe und jenes unbegreifliche Versäumniß auf diese allgemeine Ungunst zurückführe und demnach als ein nicht schuldloses bezeichnet habe. Und somit wird auch meine letzte Aeußerung an der bezeichneten Stelle sich ebenso verständlich wie unverfänglich herausstellen. Das Gesetz der Wahrheit und Gerechtigkeit verlangte, daß die Berücksichtigung jenes gänzlich mit Stillschweigen übergangenen Momentes meines theologischen Standpunktes völlig ausreichend gewesen wäre, um die ganze Anfrage des Hohen Ministeriums hinsichtlich meiner vermeintlichen Vehrabweichung von den symbolischen Büchern von vornherein durch eine vollkommen ablehnende

Antwort zu erledigen. Dazu gehörte aber ein nicht ganz gewöhnlicher Grad von Kraft und Selbstständigkeit. Dieser konnte jedoch im Consistorium um so weniger vorhanden sein, da dasselbe nach seiner Ungunst gegen mich von vornherein für eine bejahende Beantwortung der von dem Ministerium gestellten Anfrage geneigt sein mußte. Dies ist der authentische Sinn meiner Worte. Weniger als daß das offenbare Verschmämmiß des Consistoriums nicht ohne große und schwere Verschuldung sei, liegt allerdings nicht in meiner Aeußerung, aber mehr auch nicht, namentlich ist von keiner klaren und bewußten Absicht des Consistoriums in Bezug auf jenen bedenklichen Punkt die Rede; dies wäre allerdings ein unbefugtes Eindringen in verborgene Geheimnisse gewesen, während was ich ausgesprochen habe, sich jedem logisch Denkenden und hermeneutisch auslegenden Leser des Consistorialerachtens von selbst ergeben wird.

Was endlich die sub Nr. 4 bezeichnete Stelle betrifft, so finden sich hier drei Ausdrücke, die allerdings einen harten Klang haben, nämlich: „gebrochen“, „verrathen“ und „betrogen“. Aber leider liegt die Sache so, daß ich auch in diesem Augenblick nicht im Stande bin, sobald ich mich in die Aufgabe meiner Nothwehr zurückversetze, diese Ausdrücke zu mildern, wenn ich nicht das Gesetz meiner Selbstvertheidigung „brechen“, meine eigene Sache „verrathen“ und meine Leser „betrügen“ wollte. Mit einem Wort, diese drei Ausdrücke entsprechen ganz genau dem vorhandenen Thatbestande, auf welchen sie sich beziehen; freilich ist die Consistorialordnung von 1570 ein Gesetz weit ehrwürdiger und wichtiger als das Preßgesetz von 1856. Nichtsdestoweniger ist es, Gott sei's geklagt, die bittere Wahrheit, daß dieses Gesetz vom Consistorium selber in seinem Erachten über meine Theologie gebrochen ist. So lange wir also kein Preßgesetz haben, welches die Wahrheit als eine Contrebande confiscirt, muß jene meine Behauptung vor jedem Richterstuhl ungefährdet bestehen.

Ebenso ist es eine von mir nachgewiesene Thatsache, daß die Kirchenordnung von 1552, welche bei meiner Amts-entlassung hätte zur Anwendung kommen müssen, nicht berücksichtigt worden ist. Es ist das ein Unrecht gegen dieses wichtige Gesetz unserer Landeskirche, es ist dies ein Verrath an einem theuern Gute unserer Kirche. Die oberste Kirchenbehörde des Landes, welche in meiner Angelegenheit Sitz und Stimme gehabt hat, war ohne Zweifel heilig verpflichtet, darüber zu wachen, daß jenes Gesetz, welches durch den Oberkirchenrath 1855 aufs Neue eingeschärft ist, hier zur Anwendung komme, und nicht als ein antiquirtes der Verachtung Preis gegeben werde. Wenn nun aber dies nicht geschehen ist, wie es in der That nicht geschehen, so ist dies ein sehr verantwortliches Pflichtver-säumniß der obersten Kirchenbehörde. Das ist es, was ich öffentlich gesagt habe und so lange noch das protestantische Bekenntniß in unserem Lande gilt, muß auch eine solche öffentliche Aeußerung als ein rechter, pflichtmäßiger und nothwendiger Gebrauch der Presse gelten und kann deshalb nimmermehr den Strafbestimmungen eines Gesetzes vom Mißbrauch der Presse unterliegen. Nun folgt das „Betrogen.“ Ich gebe willig zu, der Ausdruck ist nicht gerade sanft, aber ebenso fest bestehe ich darauf, er ist vollkommen wahr und gerecht. Das Consistorium ist amtlich über meine Theologie befragt, es hat ein weitläufiges amtliches Erachten über meine Theologie abgelegt und dieses Urtheil ist anerkanntermaßen ein grundfalsches und zwar ist dieses falsche Urtheil theils durch die exegetische Unfähigkeit, theils durch die Leidenschaftlichkeit des Consistoriums zu Stande gekommen. In der factischen Unrichtigkeit liegt demnach eine schwere Verschuldung des Consistoriums verdeckt. Dieses Urtheil ist wie das Consistorium wußte, dem Hohen Ministerium und dem Allerdurchlauchtigsten Landesherren vorgelegt. Sowohl der Oberbischof als das Ministerium sind durch dies falsche Urtheil getäuscht, mithin

durch Schuld des Consistoriums in einer wichtigen Angelegenheit irre geführt. Das nennt man auf deutsch: beide sind betrogen. Denn das Wort Betrügen setzt keineswegs nothwendig eine bewußte boshafte Absicht voraus, in solchem Sinne ist das Wort von mir nicht gemeint und Nichts ist in meiner Schrift enthalten, was einen solchen Sinn erschließen ließe, geschweige denn fordern sollte. Auf den anerkannten Sprachgebrauch berufe ich mich, nach welchem Betrügen so viel ist als: durch einen falschen Schein ein falsches Resultat bewirken, und für diesen Sprachgebrauch führe ich folgende Beispiele aus Luther's Bibel an: Der Wein betrügt den stolzen Mann, Hab. 3, 5. Träume betrügen viele Leute, Sir. 34, 7. Die Propheten sollen nicht mehr einen rauhen Mantel tragen, damit sie betrügen, Sach. 13, 4. Dein Trotz und Hochmuth hat dich betrogen, Jer. 49, 16. Obadja, Vers 3. Seid Thäter des Wortes und nicht Hörer allein, damit ihr euch selbst betrüget, Jac. 1, 22. Allerdings will ich durch meine Anklage das Consistorium für das falsche Urtheil, welches es durch den trügerischen Schein seines amtlichen Erachtens im Landesherrn wie im Ministerium hervorgerufen, in vollem Ernst verantwortlich machen, ohne dabei eine andere Verschuldung voranzusetzen, als welche ich nachgewiesen habe. Demnach muß auch hier die Rechtswohlthat der *exceptio veritatis*, welche das Preßgesetz mir angedeihen läßt, mich vollkommen decken und schützen.

Dies wird meines Erachtens für die Beweisung der Wahrheit meiner Behauptungen vorläufig wenigstens genügen dürfen und ich könnte mich nach dem Urtheil angesehenen Juristen und nach den Bestimmungen mancher deutschen Gesetzgebungen neuester Zeit, auch wenn das Preßgesetz auf meine Schrift angewendet werden soll, nach dieser Ausführung für vollkommen gerechtfertigt halten. Daß der Beweis der Wahrheit die Injurienklage hinfällig macht, ist ein Grundsatz, den A. D. Weber mit Nachdruck

vertheidigt (s. a. a. D. II. 195, 207, 211. I, 119, 127.) und diesem Grundsatz folgen durchgängig die neuesten deutschen Gesetzgebungen, namentlich die Baden'sche (s. Heffter, § 301, 5). Höchstens sind solche Fälle ausgenommen, wo die Wahrheit in eine ganz absichtlich kränkende und offensichtlich beleidigende Form eingekleidet ist und dies scheint auch die Bestimmung unseres Pressgesetzes im zweiten Satz des § 22 vor Augen zu haben. Der Beweis der Wahrheit hat aber ganz deutlich ergeben, daß die Form meiner Behauptungen nichts Anders ist, als der wohlervogene strenge und knappe Ausdruck der Thatfachen selber, also überall kein luxurirender Aufwand vorhanden ist, gegen den die richterliche Strenge, auch wenn sie sich aufs Höchste spannen wollte, aufzutreten vermöchte.

Indessen ich will ein Ueberflüssiges thun, ich will zeigen, daß der *animus injuriandi* in den in Betracht kommenden Stellen meiner Schrift nicht vorhanden ist, noch überall sein kann. Man muß nur zuvörderst nicht außer Acht lassen, daß die Injurie nicht etwa überhaupt nur eine Absicht, etwa die: wehe zu thun, involvirt, daß dies Wort überall nicht ein quantitativer, sondern ein qualitativer Begriff ist, indem die darin enthaltene Absicht eine böse sein muß, *dolus* oder *dolus malus*. Es ist von Wichtigkeit, daß der Abschnitt der *Pandecten de injuriis et famosis libellis* mit folgender Definition beginnt: *Injuria ex eo dicta est, quod non jure fiat, omne enim quod non jure fit, injuria fieri dicitur.* Wer also anstatt die großen Rechtsätze *sum cuique* und *neminem laedere* walten zu lassen dem *animus injuriandi* sich hingiebt, der muß unter dem Einfluß einer unsittlichen Macht, einer selbstsüchtigen Leidenschaft, also des Hasses und Neides, der Feindschaft und Rache stehen. Nun erwäge man weiter meine Lage, in welcher ich meine angeschuldigte Schrift verfaßt habe. Als Christ und als Theologe, als Mensch und als Staatsbürger war ich in meinen höchsten Gütern und Rechten

auf das Empfindlichste angetastet, vor mir lag eine Schrift von 14 Druckbogen voll der unwahrsten und kränkendsten Beschuldigungen, ja voll von qualificirten Injurien und Verläumdungen. Ich war in der Lage nicht bloß der erlaubten, sondern der gebotenen Nothwehr und die Waffe dieser meiner Nothwehr, ich muß es meinen Herrn Richtern immer wiederholen, ist mein verklagtes Buch. Ich bitte Jeden meiner verehrten Herren Richter sich einmal recht klar und ernsthaft in diese meine Lage hineinzuversetzen und sich dann die Aufgabe der mir obliegenden Selbstvertheidigung zu vergegenwärtigen. Wer diese meine Bitte erfüllt, muß mir, glaube ich, in meiner Behauptung Recht geben: Wenn ein gestrenges Gericht in dieser meiner Selbstvertheidigung nicht mehr als vier Stellen als verdächtig angestrichen hat, so ist dies ein Beweis, daß in meiner Schrift unmöglich der Ungeist der Leidenschaft walten kann, daß der Geist derselben nicht ein unsittlicher sein kann, sondern ein sittlicher sein muß. Dies muß um so mehr feststehen, da ich niemals geglaubt habe mit einem Gesetz wider den Mißbrauch der Presse in Conflict kommen zu können und eben deswegen dieses Gesetz bis zu dieser Gelegenheit nicht einmal gekannt habe. Wenn ich daher in meiner, wie Jeder gestehen wird, höchst gefährlichen und versuchlichen Lage selbst in den Augen eines gestrengen Gerichts nur viermal in meiner Schrift den Schein eines Anstoßes gegen ein anerkannt sehr scharfes Preßgesetz gegeben habe, so ist dies nicht die Folge eines äußerlichen Zwangs, den ich mir auferlegt, sondern lediglich die Wirkung meiner innern Haltung bei Abfassung meiner Schrift. Ferner beziehe ich mich auch hier wiederum auf die Beweisung der Wahrheit meiner Behauptungen. Die Leidenschaft, der animus injuriandi ist immer eine blindwirkende Macht, sie ist sich selber nicht durchsichtig und darum auch lichtscheu. Ich bin im Stande gewesen, ohne Künstelei und Klügelei den offenen und geraden Sinn meiner

angeschuldigten Behauptungen darzulegen. Von jedem ethischen Bewußtsein ist damit die Abwesenheit des animus injuriandi dargethan. Aber ich gehe noch einen Schritt weiter. Im römischen Recht findet sich der Satz: *facere injuriam nemo potest nisi qui scit, se injuriam facere.* f. l. 3 § 1. D. de injur. Demnach ist der vollständigste Beweis, daß kein animus injur. vorhanden ist, der Nachweis, daß das Gegentheil des animus injur. in bewußter Weise stattgefunden hat. Dies ist nun mein Fall. Ich habe allerdings ein klares Bewußtsein, eine bestimmte Absicht gehabt bei den angezogenen Aeußerungen, welchen der Schein der Injurie aufgebürdet worden ist, aber dieses Bewußtsein, diese Absicht war das gerade Gegentheil der injuria, es war der sittliche und ernste Wille, den von mir getadelten Kirchenbehörden ihr jus widerfahren zu lassen, es war mein Wille und meine Absicht, dieselben zum Bewußtsein ihrer Schuld zu bringen, sie wegen ihres mir und der Kirche des Landes angethanen Unrechts zu beschämen, sie in ihrem Hochmüthe zu demüthigen und sie, soweit es an mir liege, zu der ihnen so nöthigen und heilsamen Buße zu führen. Ich habe also das Bewußtsein, den Hochw. Kirchenbehörden vor Gott und der Christenheit einen wichtigen und heiligen Dienst geleistet zu haben, und ein Hohes akademisches Gericht wird sich wohl hüten, mir aus diesem Dienst ein Verbrechen machen zu wollen. Damit glaube ich auch nach dieser Seite hin für's Erste wenigstens das Erforderliche geleistet zu haben, um meinen Antrag für gerechtfertigt zu halten, daß wenn das Verehrliche Gericht überall auf eine Anwendung des Preßgesetzes auf meine Schrift glaubt erkennen zu müssen, dasselbe in Erwägung meines geleisteten Beweises der Wahrheit meiner Behauptungen, so wie der gänzlichen Abwesenheit des animus injuriandi meine Schrift von aller Verantwortlichkeit vor dem Preßgesetz vollständig absolviren möge.

In Bezug auf diesen meinen zweiten eventuellen An-

trag erlaube ich mir schließlich noch eine nicht zu übersehende Bemerkung hinzuzufügen. Ich hoffe allerdings den Beweis der Wahrheit meiner beanstandeten Behauptungen schon jetzt so geleistet, so wie die Abrede der Absicht zu beleidigen im Obigen so begründet zu haben, daß meine Ausführungen jedem unbefangenen und urtheilsfähigen Sinne genügen werden; indeß zu einer vollständigen und wissenschaftlichen Würdigung dieser meiner Excusation kann ich dies Verehrliche Gericht an sich für competent nicht erachten. Um nämlich den Beweis der Wahrheit und die Längnung des animus injur. im vorliegenden Fall allseitig und erschöpfend zu verstehen und die ganze Tragweite meiner desfallsigen Behauptungen vollständig zu überblicken, ist unumgänglich nothwendig die volle und klare Einsicht in den ganzen Thatbestand, welcher sowohl der Abfassung meiner verdächtigten Schrift wie der Formirung der incriminirten Stellen zu Grunde liegt. Dieser Thatbestand ist aber eine ebenso complicirte als inhaltschwere theologische und kirchliche Streitfrage. Nur derjenige, welcher in diesen Thatbestand eine selbstständige Einsicht besitzt, wird das Ganze wie das Einzelne meiner Schrift vollständig zu übersehen und zu würdigen im Stande sein, nur ein Solcher wird völlig beurtheilen und ermessen können, daß ich Nichts geschrieben, als was die Nothwendigkeit der Sache unweigerlich von mir erheischte und daß der Geist meiner Schrift überhaupt und der Sinn der vier incriminirten Stellen insbesondere dem Strafrecht unmöglich verfallen könne, so lange das Strafrecht sich nicht selber in ein Mittel der Ungerechtigkeit und in ein Hinderniß der Wahrheit verwandeln wolle. Sollte demnach diesem Verehrlichen Gericht von dem Standpunkte des gesunden Menschenverstandes und der allgemeinen Bildung und Wissenschaft meine Einrede nicht sofort einleuchtend sein, so behaupte ich, daß zur Würdigung meiner Einrede eine sachkundige Begutachtung unumgänglich er-

forderlich sein wird. Für diesen Fall unterstütze ich meinen zweiten eventuellen Antrag auf Grund eines criminalrechtlichen Satzes (s. Heffter a. a. D. § 625) mit dem Gesuch, das Verehrliche Gericht wolle geneigen, zur wissenschaftlichen Ermittlung des ganzen Thatbestandes, auf den meine vermeintlichen Insurien sich beziehen, sich an zwei unparteiische auswärtige theologische Facultäten zu wenden.

Rostock, 22. Juni 1858.

Ganz gehorsamt
Baumgarten.

(Faint, mirrored bleed-through text from the reverse side of the page, including names like 'Baumgarten' and 'Heffter', and various legal or academic references.)

rathen' von der Instanz zu absolviren, dessenungeachtet aber

3. sämtliche durch das vorliegende Criminalverfahren verursachten Kosten zu tragen schuldig ist.

Von Rechts Wegen.

Publicatum Rostock, am 16. Juli 1859.

Rector und Concilium der Universität,

Entscheidungsgründe.

1. In der von dem Professor a. D. Dr. Baumgarten geständigermaßen — act. no. 2 p. 1 — verfaßten, 1858 zu Braunschweig erschienenen Druckschrift: „eine kirchliche Krisis in Mecklenburg“ finden sich mehre Stellen, welche Uebertretungen des Preßgesetzes vom 4. März 1856 zu enthalten scheinen. Dieserwegen ist eine Untersuchung gegen den Verfasser eingeleitet worden, und es ist nunmehr, nach eingetretener Spruchreise, ein Erkenntniß in der Sache abzugeben.

2. Der Angeschuldigte bestreitet zwar die Gerichtscompetenz, indem er S. 27. 35. seiner Bertheidigungsschrift — act. no. 6 — die vorliegende Sache als eine zur gerichtlichen Entscheidung überhaupt nicht geeignete, lediglich die Seelen und Gewissen angehende darstellt, und deshalb das Gericht, unter Hinweisung auf Ap. Gesch. 18, 14. 15. auffordert, sich eines Urtheils zu enthalten. Dem hierin enthaltenen Antrage auf Incompetenzerklärung kann jedoch nicht stattgegeben werden. Denn es handelt sich für das Gericht keineswegs um Entscheidung der theologischen und kirchenrechtlichen Fragen, welche die Schrift des Angeschuldigten zum Gegenstande hat, sondern lediglich um die Rechtsfrage, ob der Angeschuldigte in derselben, die

Schranken einer theologischen und kirchlichen Debatte überschreitend, durch Einstreuung von Injurien einer Uebertretung des Strafgesetzes sich schuldig gemacht habe.

Ebenso wenig begründet ist der eventuelle Antrag des Angeeschuldigten

S. 57 fg. der Berth.-Schrift, vor der Urtheilsfällung zur wissenschaftlichen Ermittlung des ganzen Thatbestandes, auf den die behaupteten Injurien sich beziehen, von zwei unparteiischen auswärtigen theologischen Facultäten ein Gutachten einzuholen, weil ohne Einsicht in diesen Thatbestand, dessen Würdigung ohne sachkundige Begutachtung dem Gerichte unmöglich sei, weder der von ihm angetretene Beweis der Wahrheit seiner Aeußerungen, noch die Existenz des animus injuriandi beurtheilt werden könne. Diesem Antrag ist nicht Folge zu geben, weil, wie aus dem Folgenden erhellen wird, in substrato der Beweis der Wahrheit irrelevant ist, zur Beurtheilung der Frage aber, ob der Angeeschuldigte die Absicht zu beleidigen gehabt habe, das Gericht ohne Beihülfe von Theologen im Stande ist.

3. Die Rechtsnorm, nach welcher die erhobene Anschuldigung zu beurtheilen ist, bildet zunächst die Verordnung vom 4. März 1856, im Uebrigen das derselben zum Grunde liegende gemeine Recht. Die Gründe, aus denen der Angeeschuldigte gegen die Anwendung der gedachten Verordnung auf den vorliegenden Fall protestirt sind durchaus unhaltbar. Er folgert aus der Ueberschrift der Verordnung „zum Schutz wider den Mißbrauch der Presse“ und aus der hiermit bezeichneten Tendenz derselben ihre Unanwendbarkeit in einer zweifachen Hinsicht; einmal, weil der Zweck des Gesetzes, Schutz der Kirchenbehörden durch Verwirklichung der Strafandrohung im vorliegenden Falle nicht erreicht, vielmehr der entgegengesetzte Erfolg herbeigeführt werden würde, da jeder äußerliche Schutz,

den man der angegriffenen Kirchenbehörde angedeihen ließe, den Schein erzeuge, daß sie sich selbst zu schützen nicht im Stande oder nicht Willens sei, wodurch sie erst vollends bloßgestellt und schutzlos erscheinen würde; sodann, weil das Gesetz nur gegen Mißbrauch der Presse schützen wolle, die Schrift des Angeschuldigten aber nach ihrem Geiste und Zwecke nicht als ein Mißbrauch der Presse betrachtet werden könne, indem er dieselbe in der Absicht geschrieben habe, sich gegen ehrenkränkende Beschuldigungen des Consistorial-Grachtens vor der gesammten Landesgemeinde zu vertheidigen (S. 26 der Vertheid.) und das, was er als christliche Wahrheit erkenne, im Sinne und Wege des Geistes zu verbreiten (S. 11 bis 14 der Vertheid.); worin ein Mißbrauch der Presse so wenig gefunden werden könne, wie in den Schriften der Reformatoren der Christenheit und den von ihnen durch die Presse zugänglich gemachten Schriften der Propheten und Apostel, deren Angriffe nicht selten ohne Ansehen der Person bis auf die höchsten Spizen der menschlichen Gesellschaft und die geheiligten Autoritäten sich erstreckten (S. 9. 10. der Verth.). — Was den ersten Einwand betrifft, so beruht derselbe auf einer Verkennung der Stellung der Gerichte, welche lediglich zur Anwendung der bestehenden Rechtsnormen berufen sind, ohne die Frage zum Gegenstand ihrer Cognition machen zu dürfen, ob eine bestehende gesetzliche Bestimmung im Allgemeinen oder im gegebenen einzelnen Falle ein dienliches und wirksames Mittel zur Erreichung des vom Gesetzgeber gewollten Zweckes abgebe. Der zweite Einwand beruht auf dem Mißverständniß, daß die fragliche Verordnung sich nur auf solche Druckschriften beziehe, welche wegen des Sinnes und Zweckes ihrer Urheber als ein Mißbrauch der Presse anzusehen seien, während dieselbe auf alle Druckschriften Anwendung leidet, in welchen Aeußerungen vorkommen, die den Thatbestand eines in der Verordnung mit Strafe bedrohten Vergehens

enthalten, so daß die Anwendbarkeit der Verordnung von dem Sinne und der Intention des Schriftstellers nicht abhängt, welche nur insofern in Betracht kommt, als zum Thatbestande eines darin mit Strafe bedrohten Vergehens eine gewisse verbrecherische Absicht gehört. Hieraus folgt, daß die vom Angeschuldigten behauptete Tendenz seiner Schrift die Anwendung der Verordnung nicht ausschließt, sondern nur in Ansehung der Frage von der Absicht zu beleidigen in Betracht kommt.

4. Zunächst ist hervorzuheben S. 84 der fraglichen Druckschrift, woselbst in Beziehung auf das Gutachten des Consistoriums zu Rostock, auf welches das allerhöchste Rescript wegen Entlassung des Angeschuldigten von seinem theologischen Lehramte Bezug nimmt, gesagt ist:

„Ich erkläre hiermit Angesichts der ganzen deutschen Christenheit förmlich und feierlich: Die drei Consistorialräthe, welche das Erachten über meine angebliehen Lehrabweichungen unterschrieben haben, sind unweigerlich verpflichtet, diese ihre Anklage gegen mich, namentlich mit Berücksichtigung meiner angeführten und in dem Erachten übergegangenen Bekenntnisse, welche ich jeden Augenblick mit meinem Blut zu besiegeln bereit bin, öffentlich und mit unzweideutigen Gründen zu beweisen, oder auch öffentlich und unumwunden ihre bezeichnete Anklage zu widerrufen, geschieht weder das Eine noch das Andere, so erkläre ich hiermit auf Grund des Wortes Jesu Christi Matth. 5, 23. 24. jeden Priester des Altars, der einem von den drei bezeichneten Consistorialräthen die Thür zu dem Allerheiligsten aufthut, für einen gewissenlosen Pfleger der Güter unseres himmlischen Gottes.“

5. Die hier in Bezug genommene Bibelstelle, auf deren Grund der Angeschuldigte seine obige Erklärung abgibt, lautet also:

23. Darum, wenn du deine Gabe auf dem Altar

opferst, und wirst allda eindenken, daß dein Bruder etwas wider dich habe;

24. So laß allda vor dem Altar deine Gabe, und gehe zuvor hin, und versöhne dich mit deinem Bruder; und alsdann komme und opfere deine Gabe.

Hiernach liegt in der fraglichen Aeußerung des Ange- schuldigten zunächst weiter nichts als die Erklärung: seiner Ansicht nach hätten die drei Consistorialräthe durch Unter- schrift des Erachtens ihm Unrecht gethan, und könnten deshalb, vor Ausgleichung desselben, zum heiligen Abend- mahl nicht zugelassen werden. — Daß dies Unrecht ein bewußtes sei, liegt nicht in jener Aeußerung. Ebenso wenig liegt darin, daß selbiges eine Sünde, oder gar eine grobe Sünde sei; läge es aber auch darin, so wäre dies eben nur ein, vielleicht unrichtiges Urtheil über eine einzelne, erwiesenen vorliegende Handlung, für welches der Ange- schuldigte juristisch nicht verantwortlich sein würde.

Grolmann, Grundsätze der Criminalrechtswissen- schaft § 220 und die daselbst Angeführten.

Wächter, Lehrbuch des Strafrechts II. p. 91. 92.

Senke, Handbuch des Criminalrechts II. p. 263 ff.

6. Vorstehendem könnte folgende Argumentation ent- gegengesetzt werden.

Die Ausschließung vom Abendmahle ist nach gemei- nem Recht, wie nach dem hier zunächst in Betracht kom- menden Recht der Mecklenburgischen Landeskirche, ein Mittel der Kirchenzucht, welches, auch wenn man darunter nicht den Kirchenbann, sondern eine durch den Geistlichen privatim und insgeheim erfolgende Ausschließung versteht, gegen solche Glieder der Gemeinde stattfindet, welche ent- weder von der Lehre der Kirche abgefallen sind, oder durch ein hartnäckiges unbußfertiges Verharren in groben Sün- den der Theilnahme am Sakrament sich unwürdig ge- macht haben.

Consist. = Ordn. von 1570, Tit. III. § 3. Tit. XII.

Revid. Kirchen=Ordn. von 1650 fol. 231:

„Die ander Kirchenstraffe ist privata separatio vel suspensio ab usu Sacramentorum: daß ein trewer Prediger oder ganz Ministerium einen Sünder, der entweder in der Lehre irret oder mit andern groben Sünden behaft ist und davon nicht lassen will, freundlich vermahnt, daß er seinen Irthum fallen lasse und von seinen Sünden sich bessere und bekehre; und so er solches nicht thut, ihm eine Zeit lang (doch privatim und insonderheit) von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls und von der Tauffe abweist.“

Die Behauptung, daß Jemand von dem Abendmahl ausgeschlossen werden müsse, enthält die Behauptung des Vorhandenseins der Voraussetzungen dieser Maßregel, mithin im vorliegenden Fall, da von einem Abfall der bezeichneten Consistorialräthe von der Lehre der Kirche nirgend die Rede ist, den Vorwurf eines solchen unsittlichen Verhaltens, welches diesen Akt der Kirchenzucht bedingt. Hierin liegt ein Urtheil über den sittlichen Werth derselben, welches sie unter die übrigen Glieder der Gemeinde herabsetzt, mithin ihre Ehre verlegt und zugleich, da es über Mitglieder einer Kirchenbehörde ausgesprochen wird, ihre Amtswürde beeinträchtigt. Der injuriöse Charakter, welchen hiernach die Aeußerung des Angeschuldigten hat, wird dadurch nicht aufgehoben, daß dieselbe nur bedingungsweise ausgesprochen ist. Denn die hinzugefügte Bedingung: falls nicht Seitens der bezeichneten Consistorialräthe öffentlich eine Widerlegung des Angeschuldigten oder ein Widerruf erfolge, hat nicht den Sinn, daß das injuriöse Urtheil bis zu einem künftigen ungewissen Ereigniß suspendirt wäre; vielmehr ist dasselbe, wenn auch für den angegebenen Fall im Voraus zurückgenommen, doch im Uebrigen unbedingt ausgesprochen, so daß es zur Zeit, bei einem rein passiven Verhalten der Beleidigten, ohne Weiteres Platz greift.

7. Allein die oben allegirten Stellen der mecklenburgischen Kirchengesetze können nicht hieher gezogen werden. Denn:

- a) giebt der Angeschuldigte die fragliche Erklärung nicht auf den Grund dieser Gesetze, sondern auf den Grund des Wortes Christi ab;
- b) liegt durchaus nicht vor, daß Inculpation diese Gesetze gekannt und an dieselben beim Niederschreiben jener Erklärung gedacht habe. Das „ignorantia juris nocet“ begründet keine Fiktion der Rechtskenntniß. Auch spricht
- c) die Rev. Kirchenordnung l. c. nur von Solchen, welche „mit groben Sünden behaftet sind“, während der Angeschuldigte den Betheiligten nur ein Unrecht beimißt, keineswegs aber ihre Gesamtpersönlichkeit angreift.

8. Sonach ist es nicht als erwiesen zu betrachten, daß der Verfasser die fragliche Stelle in einem injuriösen Sinne geschrieben habe; es kann mithin von einer Condemnation hier nicht die Rede sein. Da jedoch unverkennbar auch ein anderer, schlimmerer Sinn dieser Stelle untergelegt werden kann, so hat in Beziehung auf dieselbe nicht eine völlige Freisprechung, sondern nur eine Absolution von der Instanz erfolgen können.

9. Seite 85 der fraglichen Druckschrift fährt der Verfasser, nachdem er erwähnt hat, daß das Consistorial-Grachten sein Auftreten auf der Pastoralconferenz in Parchim mit Stillschweigen übergehe, folgendermaßen fort:
 „War nun das Consistorium, wie ich aus seinem bedeutenden Schweigen vermuthen muß, zu der Ueberzeugung gekommen, daß mein Auftreten in Parchim nicht, wie es verschrien und verdächtigt wurde, kirchenordnungswidrig, sondern vielmehr symbolmäßig war, so mußte es mir dieses in seinem Grachten und Urtheil über meine Theologie zu Gute kommen lassen. Freilich

hätte das zu der Vorlage des Ministeriums etwas übel gestimmt, aber die Forderung der Gerechtigkeit und der Wahrheit, die einem geistlichen Gericht doch über alle Menschenauctorität gehen muß, erheischte dieses Zugeständniß unerbittlich.

Wir müssen demnach behaupten, daß das Consistorialerachten sowohl in dem, was es zu viel, als auch in dem, was es zu wenig thut, einen höchst bedenklichen Charakter von Befangenheit und Parteilichkeit an den Tag legt."

10. Wenn hier gesagt wird, das Consistorialerachten lege den Charakter von Befangenheit und Parteilichkeit an den Tag, so kann hierin der objective Thatbestand einer Injurie nicht erkannt werden. Wenn behauptet wird, daß Jemand, der zur amtlichen Beurtheilung einer Angelegenheit berufen ist, zu dieser Angelegenheit oder zu den beteiligten Personen in einem Verhältniß stehen, welches ein materielles oder ideelles Interesse desselben an dem Ausgange der Sache begründet, und daß die durch das Interesse erzeugte Befangenheit oder Voreingenommenheit eine nicht parteilose, sondern einseitige Beurtheilung verursacht habe, so liegt hierin an sich keineswegs der Vorwurf einer Pflichtwidrigkeit, da der Mangel an Unbefangenheit und Parteilosigkeit eine durch äußere Umstände bedingte, von dem Willen unabhängige Thatsache ist, und auch bei dem Streben, ein gerechtes und unparteiisches Urtheil zu fällen, unbewußt und unwillkürlich auf den Inhalt des letztern einwirken kann. — Etwas Anderes als diese Behauptung, insbesondere der Vorwurf eines bewußt und geflüßentlich parteiischen Urtheils, kann in obigen Worten des Angeschuldigten nicht gefunden werden.

11. Dagegen kann in dem Anfange der fraglichen Stelle allerdings der Vorwurf einer pflichtwidrigen und verächtlichen Gesinnung dem Consistorium gemacht sein. Der Angeschuldigte sagt a. a. D.: sein Auftreten auf der

Pastoralconferenz zu Parchim sei in Einklang mit den symbolischen Schriften, daher ein Vertheidigungsmoment gegen die Anklage symbolwidriger Lehre gewesen; er müsse vermuthen, daß auch das Consistorium dasselbe für symbolmäßig angesehen habe; es sei daher Pflicht des Consistoriums gewesen, dies in seinem Erachten zuzugestehen; dies Zugeständniß sei von der Gerechtigkeit und Wahrheit erheischt worden, welche einem geistlichen Gericht über alle Menschenautorität gehen müsse, gleichwohl schweige das Erachten davon. Hiermit ist zwar nicht ausgesprochen, aber durch einen von jedem Leser nothwendigerweise zu ziehenden Schluß zu verstehen gegeben, daß dem Consistorium Menschenautorität höher gegolten habe, als Wahrheit und Gerechtigkeit. Dieser allgemeine Vorwurf ist folgendermaßen specialisirt: jenes Zugeständniß sei unterblieben, weil es zu der Vorlage des Ministeriums etwas übel gestimmt hätte. Versteht man unter der „Vorlage“ die dem Consistorium vom Ministerium vorgelegte Frage, und unter der Ansicht des Ministeriums, zu welcher das fragliche Zugeständniß übel gestimmt hätte, die Erwartung einer Befahrung der dem Consistorium vorgelegte Frage, so liegt in jenen Worten der Vorwurf, das Consistorium habe aus Scheu, die ihm vorgelegte Frage in einem andern als dem vom Ministerium erwarteten Sinne zu beantworten, einen von ihm als Vertheidigungsmoment erkannten Umstand in dem Erachten übergangen. Zwar behauptet der Angeeschuldigte

act. 6 S. 46

es sei in seiner Aeußerung „von keiner klaren und bewußten Absicht des Consistoriums in Bezug auf jenen bedenklichen Punkt die Rede,“ und ferner

act. 6 S. 43

der Ausdruck „absichtliche Parteilichkeit“ sei für den in der incriminirten Stelle enthaltenen Sinn nicht ganz zutreffend. Allein der Vorwurf, Menschenautorität sei dem

Consistorium über Wahrheit und Gerechtigkeit gegangen, kann wohl nur von einer bewußten Hintansetzung der einen gegen die andere Rücksicht verstanden werden, zumal da der Angeschuldigte einerseits ausdrücklich, wenn auch nur vermuthungsweise annimmt, daß das Consistorium von der Symbolmäßigkeit seines Auftretens in Parchim überzeugt gewesen sei, und andererseits in der Bertheidigungsschrift erklärt,

act. 6 S. 43

das Consistorium habe nicht die Kraft und Selbstständigkeit besessen, die ganze Anfrage des Ministeriums durch eine vollkommen ablehnende Antwort zu erledigen.

12. Der Angeschuldigte erklärt jedoch auch bei seiner Vernehmung

act. nr. 7 p. 3

es sei nicht seine Absicht gewesen, durch die betreffende Aeußerung dem Consistorium den Vorwurf eines bewußten Zurücktretens vor der Auctorität des Ministeriums zu machen. Er habe damit nur aussprechen wollen, das Consistorium habe sich gescheut, der von dem Ministerium, wie er voraussetze, bei dem Auftrag zur Abfassung des Consistorialerachtens ausgesprochenen Ansicht über die Symbolwidrigkeit seiner Lehre entgegen zu treten, und diese Scheu sei, wenn auch unbewußt, eine mitwirkende Ursache gewesen, daß das Consistorium das aus seinem Auftreten in Parchim zu entnehmende Bertheidigungsmoment unberücksichtigt gelassen habe. So verstanden enthält die fragliche Stelle nur eine Specialisirung des S. 85 daran gereihten allgemeinen Vorwurfs der Befangenheit und Parteilichkeit, nämlich die Behauptung, daß das Consistorium in Folge seiner subordinirten Stellung zu dem Ministerium und der daraus hervorgehenden Scheu, gegen die Auctorität desselben in Opposition zu treten, befangen und an Abgabe eines den Forderungen der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechenden unparteiischen Urtheils gehindert ge-

wesen sei. Daß hierin eine Injurie nicht gefunden werden kann, ergiebt sich aus den oben sub 10 angeführten Gründen. Daß aber der Angeschuldigte die fragliche Stelle anders, als von ihm angegeben, verstanden habe, ist unerwiesen, da es außer dem Wortlaut derselben an jedem andern Beweise fehlt, der Wortlaut aber die vom Angeschuldigten gegebene Deutung nicht schlechthin ausschließt, wenn gleich bei einer ungezwungenen Auslegung namentlich der Worte: „die Forderung der Gerechtigkeit und Wahrheit hätte dem Consistorium über alle Menschenauctorität gehen müssen,“ die Deutung eines bewußten Abwägens beider Rücksichten weit näher liegt.

Es hat mithin auch in Beziehung auf diesen Punkt nur eine absolutio ab instantia erkannt werden können.

13. An einer dritten Stelle der fraglichen Schrift — p 117 — heißt es:

„Ist nun das Erachten des Consistoriums theologisch richtig und ist das Urtheil des Ministeriums durch diesen Beirath der Oberkirchenbehörde kirchengültig geworden, so ist dem Ministerium, so ist dem landesherrlichen Oberbischof nicht zu verdenken, daß so verfahren ist, wie es gegen mich vorliegt. Aber der Oberbischof und das Ministerium sind durch die Theologen betrogen, das Consistorium hat in jenem Erachten sein eigenes Grundgesetz gebrochen, und der Oberkirchenrath hat die Landeskirchenordnung verrathen.“

14. Diese Stelle enthält, ihrem Wortlaute nach, den Vorwurf, daß die Theologen, worunter nach dem Zusammenhang die theologischen Mitglieder des Oberkirchenraths und des Consistoriums zu verstehen sind, den Oberbischof und das Ministerium absichtlich und wider besseres Wissen getäuscht haben; daß das Consistorium die Consistorialordnung wissentlich und geflissentlich übertreten, und daß der Oberkirchenrath der Landeskirchenordnung mit Verletzung seiner Pflicht zur treuen Befolgung derselben

in gleicher Weise zuwider gehandelt habe. Denn der Ausdruck „betrügen“ hat dem gemeinen Sprachgebrauche zufolge regelmäßig den Sinn einer absichtlichen und bewußten Täuschung, wenn gleich er ausnahmsweise auch ohne Rücksicht auf den Willen und das Bewußtsein einer Person in dem rein objectiven Sinne von täuschen gebraucht wird; Grimm, Deutsches Wörterbuch S. 1715 „betriegen.“ Der Ausdruck „ein Gesetz brechen“ hat wie in andern Anwendungen des Wortes brechen, z. B. in Eidesbruch, Treubruch, Friedensbruch, regelmäßig die Bedeutung einer bewußten und vorsätzlichen Verletzung, wozu bei dem Ausdruck „verrathen“ noch die Nebenbedeutung einer besondern Treueverletzung hinzutritt. Es ist jedoch nicht zu läugnen, daß auch diese Worte unterweilen in rein objectiver Bedeutung genommen werden.

15. Der Angeschuldigte nun hat theils in seiner Vertheidigungsschrift p. 49, theils bei seiner zweiten Vernehmung

act. nr. 8 p. 1

versichert, das Wort „betrügen“ nicht in dem Sinne einer bewußten, absichtlichen Täuschung gemeint zu haben; vielmehr habe dasselbe, wie die Luthersche Bibelübersetzung ergebe, den Sinn durch einen falschen Schein ein falsches Resultat bewirken, und er habe nur sagen wollen, der Oberbischof und das Ministerium seien durch das falsche Urtheil des Consistoriums über seine Theologie getäuscht, irre geführt worden. Da bemerktermaßen der Ausdruck betrügen zuweilen, wenn auch ausnahmsweise, in diesem Sinne vorkommt, dem Angeschuldigten nach seiner Schreibweise der Gebrauch desselben in einem ungewöhnlichen Sinne wohl zuzutrauen ist, und der sonstige Inhalt der Schrift, welcher auf Seite 117 resumirt wird, keinen Grund zu der Annahme bietet, daß er der bezeichneten Kirchenbehörde den Vorwurf einer bewußten und absichtlichen Täuschung des Oberbischofs und Ministeriums machen

wollte, so ist auf Grund der Erklärung des Angeschuldigten die Absicht zu beleidigen hinsichtlich des Wortes „betrügen“ als unerwiesen zu betrachten.

16. Ferner hat Inculpat bei seiner weitem Vernehmung

act. nr. 8 p. 1. 2.

behauptet, mit den Ausdrücken „das Consistorium hat in jenem Erachten sein eigenes Grundgesetz gebrochen und der Oberkirchenrath hat die Landeskirchenordnung ver-rathen“ habe er die Verletzung dieser Gesetze in objectiver Hinsicht bezeichnen, nicht aber den genannten Kirchenbehörden eine bewußte und ge-liffentliche Uebertretung derselben vorwerfen wollen. Diese Behauptung kann, im Beihalt des Obigen (Nr. 14) nicht schlechthin verworfen werden; es ist mithin auch hier nicht als erwiesen anzunehmen, daß die fraglichen Ausdrücke animo injuriandi gebraucht seien.

17. Auf der andern Seite ist aber auch eine völlige Freisprechung nicht motivirt, da Inculpat in Ansehung der von ihm gebrauchten Ausdrücke „betrügen“ — „ver-rathen“ — „Gesetz brechen“ bemerktermaßen den gewöhnlichen Sprachgebrauch gegen sich hat.

18. Endlich findet sich p. 141 der oftgedachten Druckschrift folgende Stelle:

„Dafür hätte ich wohl sorgen wollen, daß, wäre es vermöge einer gesetzlich fixirten Competenz zu einer Verhandlung zwischen dem Consistorium und mir gekommen, der Schluß ein wesentlich anderer geworden wäre, als er jetzt ausgefallen ist. Meine persönliche Erscheinung und wenige Worte meines Mundes würden genügt haben, um eine ganze Reihe von theils lächerlichen, theils empörenden Aufstellungen, die das Consistorium in seinem Erachten zu Papier gebracht hat, von vornherein unmöglich zu machen oder auch sofort zu vernichten.“

19. Die hier vorkommenden Ausdrücke „lächerlich“ und „empörend“ sind allerdings scharf, dennoch aber für injuriös, im juristischen Sinne dieses Worts, keineswegs zu achten, da selbige nur einzelne in dem Consistorial-Grachten vorkommende Aeußerungen, nicht das Collegium selbst, oder die einzelnen dasselbe bildenden Persönlichkeiten betreffen. Sie enthalten lediglich ein Urtheil über die fraglichen „Aufstellungen“, welches irrig sein mag, aber, wie bereits oben sub Nr. 5 bemerkt worden, eine juristische Verantwortlichkeit nicht begründet.

Auch dem Klügsten begegnet es nicht selten, daß er etwas entschieden Unrichtiges, Verkehrtes, Albernes u. s. w. vorbringt; wer aber dergleichen rügt und das Vorbringen mit dem seiner Ansicht nach rechten Namen bezeichnet, beschränkt dadurch ebensowenig die Urtheilskraft Anderer, als er dadurch an den Tag legt, er verachte die Person, deren Aeußerung er tadelt.

20. Man könnte die Frage aufwerfen, ob die Ausdrücke „lächerlich“ und „empörend“ nicht formell injuriös seien, wie manche andere Worte. Allein jene Worte sind eben bloße, auf einzelne Aeußerungen bezügliche Beiwörter. Man kann doch, wenn man etwas lächerlich oder empörend findet, diese Meinung nicht anders, als eben durch diese Worte ausdrücken. Wer von einer Predigt sagt, selbige sei langweilig und völlig geistlos, von einem medicinischen Grachten, es sei unsinnig, oder von einem Erkenntnisse, dasselbe widerspreche den klarsten Rechtsgrundsätzen, oder sich selbst, sei unverständlich, beruhe auf offenbaren Aktenwidrigkeiten, die Entscheidungsgründe seien höchst oberflächlich, sprächen aller Logik Hohn u. s. w., drückt sich hart, vielleicht übertrieben hart aus, aber eine materielle oder formelle Injurie begeht er dadurch nicht. Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde damit alle Urtheilskraft aufgehoben sein; denn eine Gränze ist hier nicht zu finden.

21. Allerdings betreffen die fraglichen Prädicate — „lächerlich“ und „empörend“ — Aufstellungen einer Behörde; allein diese Behörde war und ist nicht die Obrigkeit des Angeeschuldigten und die „kirchliche Krisis“ nicht eine an das Consistorium gerichtete Eingabe.

22. Nach diesem Allen ist die betreffende Aeußerung weder eine Verläumdung, noch eine Beschimpfung, noch herabwürdigender oder beleidigender Spott, noch eine Beimeßung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen, noch eine Bezeigung von Verachtung, — kurz, es ist darin nichts von dem ersündlich, was das Preßgesetz verpönt.

23. Hat gleich, dem Vorstehenden zufolge, der Angeeschuldigte resp. rein und von der Instanz absolvirt werden müssen, so fallen ihm dennoch die Kosten des gegenwärtigen Criminalverfahrens deßhalb zur Last, weil er voraussehen konnte und mußte, daß seine jedenfalls unvorsichtige Ausdrucksweise ihn leicht in eine Untersuchung verwickeln könne. —



angeschuldigten Behauptungen darzulegen. Von jedem ethischen Bewußtsein ist damit die Abwesenheit des animus injuriandi dargethan. Aber ich gehe noch einen Schritt weiter. Im römischen Recht findet sich der Satz: *facere injuriam nemo potest nisi qui scit, se injuriam facere.* f. l. 3 § 1. D. de injur. Demnach ist der vollständigste Beweis, daß kein animus injur. vorhanden ist, der Nachweis, daß das Gegentheil des animus injur. in bewußter Weise stattgefunden hat. Dies ist nun mein Fall. Ich habe allerdings ein klares Bewußtsein, eine bestimmte Absicht gehabt bei den angezogenen Äußerungen, welchen der Schein der Injurie aufgedrungen worden ist, aber dieses Bewußtsein, diese Absicht gerade Gegentheil der injuria, es war der Bille, den von mir getadelten Kl. zu fahren zu lassen, es war mir selber zum Bewußtsein, daß ich mich selbst zum Bewußtsein in ihres mir zu be- und sie, und heil- fein, n- haben, yl hüten, n. zu wollen. Da hin für's Erste wenig Antrag, daß wenn das Ver- ehrliche eine Anwendung des Presß- gesezes an glaubt erkennen zu müssen, daß selbe in Erwägung eines geleisteten Beweises der Wahrheit meiner Behauptungen, so wie der gänzlichen Abwesenheit des animus injuriandi meine Schrift von aller Verantwortlichkeit vor dem Presßgesez vollständig absolviren möge.

In Bezug auf diesen meinen zweiten eventuellen An-